

Zeitschrift:	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber:	Staatskanzlei des Kantons Bern
Band:	4 (1811-1813)
Heft:	3
Rubrik:	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

U e b e r e i n k u n s t
mit Löbl. Stand Freyburg zu Bestimmung der
Kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden
Ferenbalm und Kerzers.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern,
und Wir Schultheiss und Rath des Cantons
Freyburg, thun fand hiermit: Daß Wir über die kirch-
lichen Verhältnisse der aus Angehörigen beider Cantone
bestehenden Kirchgemeinden Ferenbalm und Kerzers, letz-
tere im Bezirk Murten gelegen, zu Erhaltung des Evan-
gelischen Gottesdiensts so wie des unter beider Pfarr-
genossen bisher bestandenen Wohlvernehmend nachstehende
gegenseitige Uebereinkunft freundlich geschlossen haben:

1) Die zu den Pfarrrethen Kerzers und Ferenbalm
gehörenden Bernischen und Freyburgischen Gemeinden ver-
bleiben wie bisher, zu der gleichen Kirchgemeinde vereinigt.

2) Jeder Canton wird das Glaubensbekenntniß seiner
Angehörigen nach Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde
beschützen, und es kann an demselben in gedachten Pfarr-
rethen keine Abänderung ohne Einwilligung und Mitwir-
kung der Regierung beider Cantone getroffen werden.

3) Eben so wird von beyden Cantonen gegenseitig zugesichert: die Beybehaltung der Chorgerichte oder Ehrbarkeiten zu Ferembalm und Kerzers auf bisherigem Fusse, nebst dem Recht des Beysszes und der Mitstimmung für den Pfarrer des Orts.

4) Der Pfarrer zu Kerzers wird in der Ausübung der den Pfarrern durch die Bernischen Regierungs-Verordnungen von 1748 und 1773 aufgetragenen Verrichtungen fortfahren und alles befolgen was darinn rücksichtlich der Ausübung des heil. Ministerii vorgeschrieben ist, oder durch neue Verordnungen darüber künftig vorgeschrieben werden möchte.

Es kann aber wie schon im 2ten Artikel gesagt worden, zu keiner Abänderung ohne die Einwilligung beydseitiger Regierungen geschritten werden.

5) Die Pfarrer und Chorgerichte zu Kerzers und Ferembalm werden für den Freiburgischen oder Bernischen Theil der Pfarren, die von der betreffenden souveränen Cantons-Regierung erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze, Beschlüsse und Ordnungen befolgen und im Chorgerichtlichen - Religions - und Schulwesen den Weisungen und Entscheiden der competierlichen obrigkeitlichen Behörden des einen oder andern betreffenden Gemeindstheils gehorchen.

6) Die Pfarrer von Kerzers und Ferembalm gehören, so viel es den Freiburgischen Gemeindstheil betrifft, zu der Classe von Murten, allwo sie Sitz und Stimme haben; sie werden für diesen Theil der Gemeinde von den Juraten dieser Classe visitirt.

7) Laut wohlhergebrachter Uebung wird die Hülfe des Classe-Helfers von Bern dem Pfarrer von Ferembalm und jene des Classe-Helfers von Nidau dem Pfarrer von Kerzers zugesichert. Auch soll sich in dieser Hinsicht der ordinirte Collegiums-Prinzipal von Murten gebrauchen lassen.

8) Die Regierung von Bern als Collator und Patron von Kerzers ernennt zu dieser Pfarrstelle einen ordinierten reformierten Geistlichen; die Wahl wird der Regierung von Freyburg als Landesherr zur Bestätigung mitgetheilt. Der in den verordneten Fällen nöthige Pfarr-Vikar wird auch von Bern gesetzt.

9) Die neu erwählten Pfarrer von Kerzers und Ferembalm werden durch die beidseitigen Regierungs-Amtleute von Laupen und Murten, in Gegenwart der Dekanen beider betreffenden Classen gemeinschaftlich ihrer Gemeinde vorgestellt.

10) Bern als Collator von Kerzers übernimmt alle dieser Collatur anhängige Beschwerden, in so weit solche auf denen dem Canton oder der Stadt Bern heimdienenden Einkünften aus dem Kirchspiel von Kerzers haften. Diese Beschwerden sind nemlich: Unterhalt der Pfarr- und Kirchen-Chorgebäude, Aufsicht auf die Pfrundgüter und Besoldung des Pfarrers nach Inhalt des folgenden 13ten Artikels.

11) Da das vorhin unter Administration des Bernischen Bauamts gestandene sogenannte Kirchenhölzli zu Kerzers, aus welchem der Pfarrer das benötigte Zaunholz erhob, dem Canton Freyburg zugesunken ist, so ver-

spricht die Regierung von Freyburg dem Pfarrer zu Kerzers das zur Einfistung der auf Freyburgischem Territorium liegenden Pfundgüter nöthige Holz aus Ihren obrigkeitlichen nächstgelegenen Waldungen zu liefern, in so weit nemlich die Zäunung dem Pfarrer und nicht urbarmässig den Anstössern obliegt.

12) Dem Pfarrer von Ferembalm werden seine urbarmässigen Einkünfte aus dem Freyburgischen Theil der Gemeinde von der Regierung von Freyburg fernerhin zugesichert, welche im Falle, wo dieselben durch ein allgemeines Gesetz eine Verminderung erleiden sollten, eine gezmende Vergütung verspricht.

13) Dem Pfarrer von Kerzers wird sein urbarmässiges Einkommen, welches er aus den jetzigen Cantonen Bern und Freyburg zu beziehen hat, von beyden Regierungen fernerhin zugesichert, in so weit nemlich diese urbarmässigen Schuldigkeiten nicht durch hochobrigkeitliche allgemeine Verfügungen der betreffenden Cantons-Regierungen aufgehoben und abgeschafft worden sind. Die Regierung von Bern verpflichtet sich ferner die Einkünfte des Pfarrers nach einem mässigen Anschlag auf die jährliche Summe von Liv. 1200 zu bringen und das dazu erforderliche beizuschliessen, so lange nemlich die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft verbleibt.

14) Die kirchlichen Verhältnisse und Rechte der Dorfschaften Münchenwyler und Clavaleyres zu dem Kirchensatz der deutschen Pfarren Murten werden denselben von dem Stand Freyburg in ihrem bisherigen Stand fernerhin zugesichert. Der Pfarrer von Murten ist Besitzer und Amtuar des dortigen besondern Chorgerichts und der Gerichts-

statthalter von Münchenwyler hat an der Versammlung der Classe von Murten Sitz und Stimme. Er soll auch, so lange diese Dorfschaften nach der Raths-Erkanutniß von Bern vom 22sten April 1609 Steuern und Anlage zu der deutschen Kirche zu Murten mittragen helfen, zur Ab-
lag der Kirchen-Rechnung von Murten in gedachtem Falle hinzugezogen werden.

15) Da die Dorfschaften Münchenwyler und Clavaleyres nach gegenwärtiger Uebereinkunft der deutschen Kirche von Murten einverlebt verbleiben, so giebt die Regierung von Bern an die Regierung von Freyburg zur Nutzniessung des deutschen Pfarrers von Murten dassjenige Capital von Liv. 3000, welches vormals von Bern gedachtem Pfarrer zu nutzen überlassen, im Jahr 1805 aber wieder zurückgezogen worden war, wieder heraus.

16) Beyde Löbl. Stände Bern und Freyburg behalten sich vor, diejenigen Abänderungen gegenwärtiger Convention gemeinschaftlich zu treffen, die die Umstände seiner Zeit erfordern mögen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft in zwey Doppeln ausgesertigt, mit Unserer beyden contrahirenden Ständen Insiegel und den behörigen Unterschriften verwahrt, angenommen und gutgeheissen worden.

In Bern, den 3ten Jenner 1812.

In Freyburg, den 20sten Jenner 1812.

Der zweyte Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staatsschreiber,
Thormann.

(L. S.)

Der Amts-Schultheiß,
Techtermann.

Der Vice-Staats-Gefretär,
P. Nämny.

(L. S.)

B e r o r d n u n g.

Herabwürdigung der französischen Neuthaler.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, hat sich durch die, sowohl von Seiten Frankreichs als mehrerer anderen benachbarten Staaten verfügte Herabsetzung der französischen neuen Thaler oder Sechs-Livres-Stücke in ihrem Gewicht und Nominal-Werth, und in Betrachtung diese cursirenden Geldsorten grossentheils dergestalt abgeschliffen und abgenutzt sind, daß sie unter ihrem gesetzlichen Gewicht sich befinden, bewogen gefunden zu

v e r o r d n e n :

1) Von dem 15ten Januar 1813 an ist die gesetzliche Würdigung der französischen neuen Thaler oder Sechs-Livres-Stücke, so bisher 40 bzw. gegolten, auf 39 bzw. herabgesetzt.

2) Um diesen Werth der 39 bzw. mögen diejenigen dieser Geldstücke, welche 542 Gran schwer sind, ferners im Curs verbleiben.

3) Von obiger Verfügung sind ausgenommen die Schweizerischen Vier-Franken-Stücke, als welche in ihrem bisherigen Werth behalten werden.

Welches hiermit zu jedermann's Kenntniß und Verhältniß öffentlich bekannt gemacht wird.

Geben in Bern, den 4ten Januar 1813.

Canzley Bern.

Publikation.

Festsetzung eines peremtorischen Termins für die Eingabe der Landsassen-Corporations- Scheine.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern
haben fund hiermit: Demnach Uns die Anzeige gemacht
worden, daß ungeachtet Unserer am 20sten Dezember 1808
erlassenen Verordnung, wodurch alle vor dem ersten Merz
1809 ausgestellten Landsassen-Corporations-Scheine zur
Erneuerung eingezogen und eingegeben werden sollten,
noch hin und wieder alte zum Theil falsche Corporations-
Scheine zum Vorschein kommen, wodurch die Controlle
erschwert, die endliche Theilung mit den Löbl. Cantonen
Aargau und Waadt verzögert, und unmöglich ge-
macht wird, so haben Wir gut gefunden für die Eingabe
dieser Landsassen-Corporations-Scheine einen peremptori-
schen Termin und eine angemessene Strafe im Unterlas-
sungsfalle zu bestimmen.

Es werden demnach alle diejenigen Personen, welchen
vor dem 1sten Merz 1809 Landsassen-Corporations-Scheine
sind ausgestellt worden, die sie noch nicht zur Erneuerung
eingegeben hätten, bey Verlust ihres Landsassen-Corpora-
tions-Rechts im Unterlassungsfalle aufgefordert, dieselben
bis den 1sten July nächstkünftig der Landsassenkammer ein-
zugeben, welche denselben bis den 1sten Januar einen
Toleranz-Schein ertheilen wird, also daß diese Personen

bis dahin in den Gemeinden, in welchen sie sich befinden, geduldet werden sollen, wobei aber den Vorgesetzten derselben so wie allen denjenigen, welche dergleichen Corporations-Scheine noch in Handen haben möchten, bei ihrer persönlichen Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, diese Corporations-Scheine den Betreffenden ihres Bezirks oder ihren auffälligen Wörgten zuzustellen und ihnen die auf die Nicht-Eingabe derselben gesetzte Strafe bekannt zu machen, so wie auch dessen das Oberamt zu berichten.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen und zu jedermanns Wissenschaft und Verhältnis für die Betreffenden öffentlich angeschlagen werden.

Geben in Bern, den 13ten Januar 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thoman.

V e r o r d n u n g.

Vollzug des Tagsatzungs-Beschlusses über die Zurückberufung der Schweizer aus dem Englischen Militärdienst.

(Siehe oben S. 125 — 127. 290 — 292.)

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern thun fand hiermit: Demnach der Beschluss der Hohen Tagsatzung vom 1sten July 1812 gegen den Kriegsdienst der Schweizer in England oder irgend einem Staat der mit Frankreich nicht verbündet ist, durch das Dekret des Grossen Raths vom 16ten Dezember 1812 ratifizirt, für die hiesigen Cantons-Angehörigen verbindlich erklärt und Uns die Vollziehung desselben aufgetragen worden ist, als haben Wir festgesetzt was hiernach folgt, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Der Beschluss der Hohen Tagsatzung vom 1sten July 1812 soll zu End der gegenwärtigen Verordnung, zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt, wörlich in seinem ganzen Inhalt abgedruckt werden.

2) Unsere Verordnung vom 4ten May 1812 wird hiermit bestätigt und auf alle diejenigen Cantons-Angehörigen anwendbar erklärt, welche sich im Fall der Widerhandlung gegen vorgemeldten Tagsatzungs-Beschluss befinden möchten.

3) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an ge
wohnten Orten angeschlagen, in das hiesige Zeitungsblat
eingerückt, allen Gemeinds-Behörden des Cantons zu
Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt und der Sammlung
der Geseze und Dekrete einverleibt werden.

Geben Bern, den 17ten Februar 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
G r u b e r.

(Der Tagsatzungs-Beschluß selbst ist bereits oben
Seite 291 abgedruckt.)

B e s c h r ä n k u n g
des Ausschenkens von eigenem Gewächs in den
Weingegenden.

S c h r e i b e n
des Kleinen Raths an die Oberämter Erlach und Nydau.

(Siehe Th. II. S. 236.)

Nach angehörtem Vortrag des Finanz-Raths über die ehrerbietige Bitte der Wirthen des Amtes Nydau, betreffend die Verwirthung des eigenen Gewächses und Befreiung von Ohmgeld für den Wein den sie in ihren Hausgebrauch verwenden, haben Wir zwar in diese ihre Bitte nicht eintreten können; hingegen hat sich aus der angestellten Untersuchung gezeigt, daß der Beschlus vom 17. July 1805 zu allerlen Missbräuchen Anlaß gegeben. Wir haben daher nöthig gefunden, denselben einzuschränken und zwar dahin: daß den Nebenbesitzern nur von dem Anfang der Weinlese jeden Fahrs bis zum 31sten Dezember erlaubt seyn solle, ihr eigenes Gewächs bey der Pinte Ohmgeldfrei auszuschenken, für die ganze übrige Zeit aber ihnen solches Ausschenken bey angemessener Strafe verboten bleibe. Welche Unsere Erkanntniß Sie behörig bekannt machen und auf ihre Befolgung ein wachsames Auge halten werden.

Bern, den 17ten Februar 1813.

Canzley Bern.

Beschluß des Kleinen Rath's.

Qualification der in die unteren Cantons-Schulen der Hauptstadt aufzunehmenden Knaben.

(Siehe oben S. 212. §. 101. u. 102.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiermit: Demnach Wir bey Bestätigung Unseres Reglements, für die Akademie und Schulen, nöthig erachtet haben, Unsere im §. 108. des Reglements vom 26sten und 27sten Juny und 1sten July 1805 ausgedrückte Willensmeinung, betreffend die Qualification der in die unteren Schulen aufzunehmenden Knaben, näher zu bestimmen, als haben Wir erkennt und erkennen wie folgt:

1) Die unteren Schulen sind ausschliesslich nur für solche Kinder bestimmt, welche nach dem Stand und Vermögen oder Beruf ihrer Eltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und bestimmt sind.

2) In den untern Schulen können daher nicht aufgenommen werden:

a. Von Cantons-Angehörigen die Kinder solcher Eltern, welche in der Dienstbarkeit stehen, oder in einem der Dienstbarkeit ähnlichen Stande sich befinden, oder welche ohne eigenes unabhängiges Auskommen, keinen bestimmten Beruf treiben, auch keine unehelichen.

b. Von Nicht-Cantons-Angehörigen, sollen nicht aufgenommen werden, die Kinder, deren Eltern nicht verburgerte Städter sind, oder sich in Ermangelung dieser Eigenschaft, nicht durch bürgerlichen Rang, Stand und Vermögen bestimmt zu höherer Cultur qualifizieren.

3) Die Annahme aller Scholaren soll von der Curat^{el} der Akademie eigens bewilligt werden; Wir versehen Uns dabei zu derselben in jeden Fällen der genauen Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, nach deren wahrer Sinn und Inhalte.

4) Gegenwärtiger Beschlus^s soll von nun an befolgt werden; die Curat^{el} der Akademie ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und sie wird denselben zu bleibender Vorschrift in ihr Instruktionen-Buch eintragen lassen.

Geben den 26sten Februar 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudentreich.

Der Rathsschreiber,
Gruber.

B e r o r d n u n g.

Werbung für die Schweizer-Regimenter in K. K. französischen Diensten.

(Siehe oben S. 230. §. 9.)

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, thun fund hiermit: Die Verpflichtung, welche die Eidgenossenschaft gegen Se. Majestät den Kaiser von Frankreich, König von Italien eingegangen ist, eine jährliche Anzahl Mannschaft in die vier, in französischen Diensten stehenden Schweizer-Regimenter zu stellen, hat auch für den hiesigen Canton eine verhältnismäßige Obliegenheit nach sich gezogen. Es ist eine der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, diese gegen den Hohen Verbündeten und Vermittler übernommene Obliegenheit mit eben der Treue zu erfüllen, mit welcher die Schweiz zu jeder Zeit die eingegangenen Verträge erfüllt hat. Wir sind daher entschlossen, allen Kräften aufzubieten, um den Dienst der capitulirten Regimenter zu befördern. In Gemässheit dieses Entschlusses haben Wir für das Werbung-Fahr vom ersten April 1813 bis gleiche Zeit 1814, während welchem der hiesige Canton, nach dem Verhältniss von 3000 Mann für die ganze Schweiz, eine Anzahl von 458 Rekruten zu stellen hat, in Aufhebung unserer Verordnung vom 7ten Oktober 1812 folgendes Reglement angenommen und festgesetzt; wie Wir dann

v e r o r d n e n :

- 1) Der gesammte Betrag von 458 Rekruten, nach Abzug jener 38 Mann, welche als erster Quart des Kriegs-Beitrags, durch die Central-Werbungs-Anstalt in Bern gestellt werden sollen, mithin die übrigen 420 Mann, sollen durch den Staats-Rath auf die 22 Amtsbezirke nach bisherigem Maasstabe vertheilt werden.
- 2) Zur möglichen Erleichterung der Amts-Behörden und Vorgesetzten, hat für die sechs ersten Monate eine von der Regierung bestellte Central-Werbung, auf Rechnung der von jedem Amtsbezirk zu stellenden Mannschaft, im ganzen Canton statt.
- 3) Vor Verlauf dieses Termins wird die Central-Werbungs-Anstalt das Verzeichniß der Angeworbenen dem Staats-Rath zu Unsern Händen vorlegen, da Wir dann die Verlängerung der Central-Werbung oder aber die Vertheilung der noch mangelnden Rekruten auf die betreffenden Amtsbezirke, sogleich anbefehlen werden.
- 4) In diesem letztern Falle werden die von der Central-Anstalt angeworbenen Rekruten demjenigen Amtsbezirk zu gut geschrieben, in welchem dieselben verbürgert sind; es sey dann, daß sie sich seit Jahr und Tag in einem andern Amt aufgehalten hätten, da sie dann diesem letztern Amtsbezirk angerechnet werden sollen. Alle diesenigen Rekruten aber, welche von den Oberämtern der Central-Anstalt unmittelbar überliefert worden, zählen für das Amt, das sie stellen wird.
- 5) Sollte sich bey dieser Berechnung zeigen, daß einige Aemter eine überschüssige oder doch die volle Zahl

des ihnen zukommenden Fahrs-Contingents in den bemeldten 6 Monaten erreicht hätten, so sind dieselben von der übrigen Rekrutensetzung für das laufende Werbung-Fahr frey, und diejenigen Rekruten, welche diese Amtsbezirke noch ferner in die Werbung direkt stellen werden, sollen ihnen auf künftigen Lieferungen angerechnet werden.

Hingegen sollen die von der Central-Amtstalt aus solchen completen Amtsbezirken geworbenen fernern Rekruten zum Behelf der Werbung im Allgemeinen benutzt werden.

6) Sollte hingegen in andern Amtsbezirken, laut vorgedachter Berechnung, das ihnen beziehende Fahrs-Contingent in den 6 ersten Monaten nicht haben erfüllt werden können, und wir alsdann die direkte Vertheilung des Rückstandes auf die betreffenden Amtsbezirke anzubefehlen gutfinden, so wird solchenfalls diesen incompleteten Amtsbezirken noch ein angemessener Termin von einigen Monaten, zu Vervollständigung der ihnen vorgeschriebenen Mannschaftszahl, die sie auf die von ihnen gutfindende Weise anwerben können, eingeräumt werden.

7) Wenn dann auch in dieser letzten Frist irgend ein Amtsbezirk, der angebotenen Hülfsmittel und bezweckten Erleichterung ungeachtet, die ihm obliegende Mannschaft nicht vollzählig machen würde, so wird derselbe für jeden fehlenden Mann alle Kosten ertragen, welche die nachherige außerordentliche Anwerbung durch das Central-Werb-Amt nothwendig veranlassen müßt.

8) Die Ausreisser sollen durch denseligen Amtsbezirk ersetzt werden, der den Mann gestellt hat, oder für dessen Rechnung derselbe geworben worden war.

9) Die

9) Die wegen eines von Unserer Rekruten-Kammer passirten, nachher aber im Annahms-Depot zurückgewiesenen Rekruten ergangenen Kosten, und zwar sowohl diejenigen vor, als nach der Vorstellung vor der Kammer, sollen der Werbungs-Cassa auffallen. Wegen der Kosten eines schon hier in Bern als untauglich verworfenen Rekruten, wird dem Staats-Rath überlassen, das Gutsfindende zu verordnen.

10) Dem Staats-Rath ist ebenfalls überlassen, sowohl die Handgelder als die Prämien für die Werber zu bestimmen. Er wird über die dahерigen Unkosten seiner Zeit den Rapport abstatten und die Mittel vorschlagen, wie dieselben zu decken seyen.

11) Die Amts-Werbungs-Commissionen sind aufgehoben und jedem Oberamtmann überlassen, auf den Fall, wo nach 6 Monaten die Werbung wieder den Amtsbezirken übertragen werden sollte, dieselbe, mit Berathung der Vorgesetzten, auf die zweckmässtig erachtende Weise einzurichten.

12) Der Staats-Rath ist beauftragt, der Central-Werbungs-Anstalt, zu Erleichterung der Werbung, die erforderliche Instruktion zu ertheilen.

13) Jedem Rekrut soll bey seiner Admision das ihm versprochene Handgeld, auf sein Verlangen, ganz ausgerichtet seyn; wenn er aber einen Theil davon für seine Rückunft in das Land aufzusparen wünscht, derselbe von der Rekruten-Kammer in Empfang genommen und sorgfältig aufbewahrt werden.

14) Zu Begünstigung der Werbung des hiesigen Cantons wird alljährlich eine Summe von höchstens Liv. 10000 ausgezehzt, von welcher die mit guten Abscheiden aus diesem Dienst zurückkommenden und im Canton verbleibenden hiesigen Angehörigen, die durch Unfälle oder Krankheiten die vom Dienst herrühren, außer Stand gesetzt seyn möchten, sich selbst zu helfen, Leibgedinge von Liv. 40 bis Liv. 80 erhalten sollen, welche ihnen außer und neben den Leibgedingen, die Se. Majestät der französische Kaiser ertheilen lassen, werden entrichtet werden.

15) Die Loslassung eines angeworbenen Rekruten kann einzigt und allein durch die Rekruten-Kammer bewilligt werden; sie hat sub beneficio recursus an den Staats-Rath die von dem Losgelassenen entweder an die Cassa der Central-Anstalt oder an den betreffenden Amts-Bezirk zu leistende Entschädigung zu bestimmen.

Jede entdeckte unbefugte Loslassung oder Loskauf soll an dem fehlbaren Beamten oder Werber mit Entziehung, Ersatz des empfangenen Loskaufgeldes und einer Busse von gleichem Betrag zu Handen der Cassa der Central-Anstalt oder des Amtsbezirks, der den Mann angeworben hatte, Polizeyrichterlich bestraft werden.

16) Jeder im Dienst eines Schweizer-Regiments stehende Soldat des hiesigen Cantons, der das Regiment vor Ende seiner Dienstzeit, durch Loskauf oder auf jede andere außerordentliche Weise verlassen würde, soll als Ausreißer behandelt und bestraft werden, weswegen auch jeder aus dem Dienst heimkehrende Soldat sich bey dem Oberamtmann seines Wohnorts legitimiren, dieser letztere dann dessen Papiere der Rekruten-Kammer zur Einsicht

und Controlle einsenden soll. Die Kammer wird entscheiden, ob der Militair ruhig bey Hause belassen oder aber, als des Ausreissens verdächtig, angehalten und dem Central-Polizey-Direktor zugeführt werden soll.

17) Die Vollziehung dieser Verordnung und die Leitung der Werbungs-Angelegenheit ist dem Staats-Rath übertragen; — alle damit beschäftigten Behörden und Beamten werden von Ihm instruirt und sollen desselben Weisungen und Befehle genau befolgen.

Wir ermahnen nun alle Unsere Beamten, zu dem wichtigen Zwecke nach Möglichkeit beizutragen, und werden dieselben in allem rechtmäßigen Vorschub zur Werbung kräftig unterstützen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt und allen die Werbung betreffenden Behörden, so wie auch allen Gemeinds-Vorgesetzten zum Verhalt zugestellt werden.

Geben den 17ten März 1813.

Der Amts-Schultheiß,
F r e u d e n r e i ch.
Namens des Rath's,
der Staatschreiber,
Thormann.

Verordnung über die Ausübung des politischen Censurrechts der Zünfte für das Jahr 1813.

Ist wörtlich gleichlautend mit der Verordnung über den nemlichen Gegenstand für das Jahr 1811. (Siehe oben Seite 11 — 27) mit einziger Ausnahme der Bestimmung der Tage in folgenden Artikeln:

§. 6. Die Ergänzung der Zunftregister, auf den Zünften der vier Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland am Montag und Dienstag nach Ostern, im Bezirk Bern am zweyten Mittwoch und Donstag nach Ostern.

§. 12. Die Versammlung der Commission zu Ergänzung der Zunftregister in dem Bezirk Bern ebenfalls am zweyten Mittwoch und Donstag nach Ostern.

Geben den 1sten Merz 1813.

G e s e h.

Ablieferung von Fehlbaren in den auswärtigen capitulirten Kriegsdienst.

Wir Schultheiss Klein und Grosser Räthe
des Cantons Bern, thun fand hiermit: Demnach
Wir in Betrachtung gezogen haben, daß bey Vergehen,
die nicht an die Ehre gehen, der auswärtige von der Re-
gierung capitulirte Kriegsdienst als ein zweckmässiges Bes-
serungsmittel angewendet, und dem Land in dieser Hinsicht
eine doppelte Erleichterung verschafft werden kann, als ha-
ben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Kleinen Rathes
gut gefunden hierüber zu

v e r o r d n e n :

1) In den hiernach bezeichneten Fällen können die
durch Unsere Geseze vorgeschriebenen ordentlichen Strafen
in Abgebung des Fehlbaren auf vier Jahre zum auswär-
tigen, von der Regierung capitulirten Kriegsdienst umge-
ändert werden.

- a. Für alle Vergehen auf welche durch die Geseze Zucht-
haus- oder Landesverweisung, aber keine an die
Ehre gehende Strafe gesetzt ist.
- b. Für ein Vergehen, auf welchem nach den vorhande-
nen Gesezen eine sechsmonatliche oder längere Lei-
stung haftet, und welches zum zweytenmal bega-
gen worden ist.

- c. Wenn ein Vergehen auf welchem nach den vorhandenen Gesetzen eine Leistung von 2 Monaten, oder länger, aber unter 6 Monaten hafetet, zum drittenmal verübt worden ist.
- d. Wenn ein wegen Prozesssucht oder Lüderlichkeit Bevogteter, oder einer, dem die Wirthshäuser verboten sind, sich solcher Vergehen schuldig macht, die das Gesetz mit einer Geldbusse oder Gefängnisstrafe belegt.
- e. Für diejenigen Vergehen, welche im §. 9. der Verordnung über die Armen vom 22ten Dezemb. 1807, und im §. 1. der neuen Redaktion derselben vom 16ten Dezember 1812. angezeigt sind, jedoch so viel es den §. 9. betrifft erst bey der dritten Recidiv.

2) Die Anwendung der Vorschriften des obigen Artikels auf einzelne Fälle geschieht:

- a. Für a. bis d. nach den bisherigen Formen durch die Oberamtmänner, denen vermöge der Gesetze die Fertigung der betreffenden Vergehen zusteht, jedoch immer unter Vorbehalt des Rekurses an das Appellationsgericht.
- b. Für die unter e. begriffenen Fälle durch den betreffenden Oberamtmann, unter Vorbehalt des Rekurses vor den Kleinen Rath.

3) Wird ein zufolge der zwey ersten Artikel zum Kriegsdienst verfällte Mann untauglich für denselben gefunden, und nicht angenommen, so soll dieses dem

erstinstanzlichen Richter sogleich angezeigt, und gegen einen solchen die bisherigen Straf-Gesetze angewendet werden.

4) Zum Kriegsdienst angeworbene oder abgegebene Männer, die sich nachher vorsehlicher Weise dazu untauglich machen, sollen:

- a. Wenn sie Vermögen haben, je nach den Umständen zur Stellung eines andern annehmlichen Mannes oder zu einer Busse zu Händen der Rekrutierungs-Casse verfällt werden.
- b. Wenn sie aber nicht hinlängliches Vermögen dazu besitzen, so sollen sie, je nach den Umständen, mit Zuchthausstrafe belegt werden, die jedoch nicht länger als vier Jahre dauern kann.
- c. Mit den gleichen Strafen sollen diejenigen belegt werden, die in dieser Absicht einen zum Kriegsdienst angeworbenen oder abgegebenen Mann, dazu untauglich machen, oder ihm selbst bei eigener Verlezung dazu behülflich gewesen sind.

5) Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen werden durch den betreffenden Oberamtsmann, unter Vorbehalt der Weitersziehung vor das Appellationsgericht ausgesetzt.

6) Die hievor enthaltenen Vorschriften treten vom 1sten July nächstkünftig an in Vollziehung.

7) Gegenwärtiges Gesetz ist Unserm Kleinen Rath zur Vollziehung übertragen, welcher nach Verlauf von zwey Jahren uns einen Bericht über die Vollziehung vor-

legen wird, worauf Wir entscheiden werden, ob, und allfällige unter welchen Modifikationen, die verschiedenen Vorschriften dieses Gesetzes noch länger bestehen sollen.

Geben in Unserer Grossen Rathöversammlung, in Bern, den 31sten May 1813.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des grossen Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g
über die
Militair-Verfassung des Cantons Bern.

(Siehe oben S. 167. Vgl. mit Th. I. S. 390. Th. II. S. 41.
Th. III. S. 61.)

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern thun fund hiermit: Demenach die Hauptgrundsätze, auf welchen die neue Militair-Organisation des Cantons beruhen soll, in der Grossen Rathöversammlung vom 26sten May 1812 festgesetzt, Uns aber die Entwicklung derselben übertragen worden; so haben Wir nach angehörtm Vortrage des Staats-Raths

b e s c h l o s s e n :

Das nachstehende Verordnung über die Militair-Verfassung des Cantons Bern in allen ihren Theilen zur Vorschrift dienen und genau befolgt werden solle.

Geben den 2ten Brachmonat 1813.

Der Amts-Schultheiß,
F r e u d e n r e i ch.
Name n s d e s N a t h s ,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

T i t e l I.

Militair-Eintheilung des Cantons.

1) Der Canton Bern ist in vier Militair-Departementer eingetheilt.

2) Jedes Departement ist in so viel Stammquartiere getheilt, als Kirchspiele darinn sind.

3) Das 1ste Departement besteht aus den Stammquartieren

Uerberg.

Affoltern.

Bargen.

Kallnach.

Kappelen.

Luz.

Menkirch.

Madelfingen.

Rapperswyl.

Schüpfen.

Seedorf.

N e m t e r .

Uerberg.

Beru.	{	Uemiter.
Bümpfig.		Beru.
Köniz.		Büren.
Oberbalm.		
Wohlen.		
Büren.		
Diesbach.		
Lengnau.		
Rüti.		
Erlach.		
Gampelen.		
Ins.		Erlach.
Siselen.		
Vinelz.		
Ferenbalm.		
Frauenkappelen.		
Kerzerz.		
Laupen.		Laupen.
Mühleberg.		
Münchenwyler u. Clavaleyres.		
Neuenegg.		
Bürglen.		
Gottstatt.		
Ligerz.		
Mett.		
Nydau.		Nydau.
Suz.		
Läuffelen.		
Twann.		
Walperswyl.		
Ubligen.		
Guggisberg.		
Wahlern.		Schwarzenburg.

Belp.
Gerzensee.
Gurzelen.
Kirchdorf.
Rüeggisberg.
Thurnen.
Wattenwyl.
Zimmerwald.
Neutigen.
Umsoldingen.
Blumenstein.
Thierachern.

Ne m i t e r.

G e s t i g e n.

N i e d . S i m m e n t h a l .

T h u n.

4) Das 2te Departement besteht aus den Stammquartieren

Bolligen.
Bremgarten.
Kirchlindach.
Muri.
Stettlen.
Vechigen.
Arch.
Oberwyl.
Wengi.
Burgdorf.
Hasle.
Heimiswyl.
Hindelbank.
Kirchberg.
Koppigen.
Krauchthal.
Oberburg.
Wynigen.

Ne m i t e r.

B e r n.

B ü r e n.

B u r g d o r f .

Bätterkinden.	A m i t e r.	Fraubrunnen.
Buchsee.		
Grafenried.		
Gegenstorf.		
Limpach.		
Messen.		
Uzenstorf.		
Büglen.	K o n o l f i n g e n.	
Dießbach. (Ober-)		
Höchstetten.		
Höchstetten, Bowyl-Viertel.		
Münsingen.		
Walfringen.		
Wichtach.		
Worb.		
Wyl.		

5) Das 3te Departement besteht aus den Stammquartieren

Narwangen.	A m i t e r.	Narwangen.
Bleyenbach.		
Langenthal.		
Lozwyl.		
Madiswyl.		
Melchnau.		
Noggwyl.		
Roßbach.		
Thunstetten.		
Wynau.		

Eggiwyl.
Langnau.
Lauperswyl.
Röthenbach.
Rüderswyl.
Signau.
Trub.
Eschagnau.

A m t e r.

S i g n a u.

Affoltern.
Dürrenroth.
Eriswyl.
Huttwyl.
Luzelstüh.
Rüxau.
Sumiswald.
Trachselwald.
Walterswyl.

T r a c h s e l w a l d .

Herzogenbuchsee.
Niederbipp.
Oberbipp.
Seeberg.
Wangen.
Ursenbach.

W a n g e n .

6) Das 4te Departement besteht aus den Stammquartieren

A m t e r.

Adelboden.
Aeschi.
Frutigen.
Reichenbach.

F r u t i g e n .

St. Beatenberg.	N e m t e r.	
Brienz.		
Grindelwald.		
Gsteig.		
Habkern.		I n t e r l a c e n.
Lauterbrunnen.		
Leissigen.		
Ringgenberg.		
Unterseen.		
Guttannen.		
Meyringen.	O b e r h a s l e.	
Ablentschen.		
Gsteig.		
Lauenen.		
Sanen.		
Därstetten.	N. S i m m e n t h a l.	
Diemtigen.		
Erlenbach.		
Oberwyl.		
Spiez.		
Wimmis.		
Boltingen.	O b. S i m m e n t h a l.	
Lengg.		
St. Stephan.		
Zweifelden.		
Hilterfingen.	T h u n.	
Schwarzenegg.		
Siegriswyl.		
Steffisburg.		
Thun.		

T i t e l II.

Central - Militair - Behörde.

- 7) Die vier Militair - Departementer stehen in militairischer Rücksicht unter dem Musterungs - Commissair, der die militairische Organisation und Verwaltung derselben leitet. Er trittet an Platz der bisherigen Departements - Commandanten.
- 8) Demnach sollen alle militairischen Angelegenheiten ganzer Gemeinden oder einzelner Individuen die nicht im Dienste stehen, mit dem oberamtlichen Siegel versehen, an den Musterungs - Commissair gelangen, welcher dem Kriegs - Rath rapportirt.
- 9) In jedem Stammquartier wird ein Orts - Vorgesetzter dem Musterungs - Commissair in seinen Berrichtungen behülflich seyn.

T i t e l III.

Einschreibung, Classification und Dispensations - Fälle.

- 10) Jeder Schweizerische Cantons - Einwohner vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters, soll auf die Mannschafts - Liste seines Stammquartiers eingeschrieben werden.
- 11) Die eingeschriebene Mannschaft wird in zwei Haupt - Classen eingeteilt:

- a. Die erste Classe begreift die ledige Mannschaft vom angetretenen 20sten bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters; und die Verheyratheten vom 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahr Alters.
- b. Die zweite Classe enthält diejenige vom zurückgelegten 16ten bis zum zurückgelegten 19ten Jahr, und vom zurückgelegten 30sten bis zum zurückgelegten 49sten Jahr Alters.

Diese Clasierung gilt aber nicht für die Ober-Offiziers, welche ohne Unterschied aus der Mannschaft vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 40sten Jahr erhoben und angestellt werden können.

12) Aus der Mannschaft der ersten Classe wird das Corps der Auszüger erhoben, welches aus Infanterie, Artillerie, Scharfschützen und Cavallerie besteht, und ohne Inbegriff der Ober-Offiziers die Zahl von 5500 Mann nicht übersteigen soll.

Die Mannschaft der zweiten Classe wird in Stamm- oder Reserve-Compagnien abgetheilt, die aber keinen Dienst thun, als in außerordentlichen Umständen, und allfällig für örtliche Polizey-Wachen.

13) Obige Anzahl von Auszügern soll auf die Stammquartiere nach Maßgab ihrer auf die Mannschafts-Listen gebrachten waffenfähigen jungen Mannschaft verhältnismässig vertheilt werden; jedoch sollen vorerst sämtliche Ober-Offiziers ohne alle Rücksicht aus allen Stammquartieren erhoben und bey Lieferung der Contingente keineswegs in Rechnung der zu stellenden Auszüger kommen.

14) Alle

14) Alle fünf Jahre wird der Kriegs-Rath eine neue Berechnung der Auszüger, welche jedes Stammquartier nach dem Verhältniß seiner jungen Mannschaft zu stellen hat, durch den Musterungs-Commissair aufnehmen lassen.

15) Die Herren Pfarrer werden zu Controllierung der Mutationen ihrer Kirchgemeinden, die vom Musterungs-Commissair erhaltenen jährlichen Tabellen behörig ausfüllen und auf die gesetzte Zeit eingeben.

16) Dispensations-Fälle.

a) Vom Militair-Dienst sind gänzlich befreyt:

1. Die Mitglieder des Kleinen Rath's.
2. Die Mitglieder des obern Appellations-Gerichts.
3. Die Mitglieder des obern Ehegerichts.
4. Die Amtsschreiber.
5. Alle die so geistlichen Standes sind, so wie auch die Professoren und Studiosi der Theologie.
6. Die patentirten Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Pferdärzte, welche nur in ihrem Beruffsfache angestellt werden können.
7. Die patentirten Salpeter- und Pulvermacher.
8. Zu jeder Mühle der Meister oder Meistersnecht, und ein Mühlekarrer.
9. Zu jeder Sennerey ein Mann.
10. Alle die, welche durch Attestate des dazu bestellten Arztes oder Wundarztes bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszustand zum Militair-Dienst gänzlich oder für ein- und allemal untauglich sind.

b) Von Ausübung militairischer Funktionen können während der Dauer ihrer Aemter dispensirt werden:

1. Die Oberamtmänner.
2. Die Amts- und Gerichtsvorstatthalter.
3. Die Amtsrichter.
4. Die Chefs de Bureau nach der Bestimmung des Staats-Rath's.
5. Die dermaligen vier Salzbeamten in Bern und die Salzfaktoren zu Wangen, Nidau und Burgdorf.
6. Die obrigkeitlichen Cassaführer, nach der Bestimmung des Staats-Rath's.
7. Das zu Besorgung der Post unumgänglich erforderliche Personale, nach der Bestimmung des Staats-Rath's.
8. Die Zoll- und Kaufhaus-Beamten.
9. Der Münzmeister.
10. Die obrigkeitlichen Schaffner.
11. Die gelernten Förster.

c. Vom einzweiligen Eintritt in die Auszüger sind befreit:

1. Alle diejenigen bey welchen einer der in Litt. b. enthaltenen Dispensations-Fälle anwendbar ist.
2. Die studierenden Jünglinge auf der Akademie in Bern, während der Dauer ihrer Studien und bis zum zurückgelegten 22sten Jahr Alters.
3. Die obrigkeitlichen Bannwarten.
4. Die stationirten Schulmeister und Siegristen.
5. Die Papiermüller.
6. Die Brunn- und Bachmeister der Stadt Bern.
7. Die obrigkeitlich bestellten Wegfuechte,

8. Die, welche die Standessfarbe tragen.
 9. In jeder Kirchgemeinde ein Schmid, Vorsteher einer Schmidte.
 10. Die in den stehenden Truppen angeworben sind.
 11. Der Almosner einer Gemeinde.
 12. Der einzige Sohn eines haushäblichen Vaters, vom angetretenen 60sten Jahr Alters, so lange dieser lebt.
 13. Der einzige Sohn einer haushäblichen Wittwe, vom angetretenen 50sten Jahr Alters, so lange diese lebt.
 - 17) Von 2 oder 3 Brüdern kann nicht mehr als einer — und von 4, 5 bis 6 Brüdern nicht mehr als zwey in die Auszüger versetzt werden.
 - 18) Der Schweizer, welcher nicht Cantonsburger, oder in dem Canton haushäblich angesehen ist, kann nicht in die Auszüger eingeloset werden.
 - 19) Kommt ein Ober-Offizier aller Graden, welcher schon früher in die Auszüger eingeschrieben worden ist, in einen der gesetzlichen Dispensations-Fälle, so wird der Kleine Rath auf den Vortrag des Kriegs-Rathes an den Staats-Rath bestimmen, ob demselben seine gänzliche Entlassung, oder aber eine limitirte Dienst-Dispensation zu ertheilen sey; und im letztern Fall, ob die Dauer der Dispensation zu der gesetzlichen Dienstzeit gerechnet werden soll oder nicht.
- Dem Kriegs-Rath ist in Betreff der Unter-Offiziers und Gemeinen obige Bestimmung überlassen.

Titel IV.

Auszüger, Repartition der 5500
Mann.

Litt. A.

Einloosung, Bestimmung der Erziehungs-Fälle und der
Dienstzeit.

1. Einloosung.

20) Die Auszüger sind bestimmt, den Dienst im Canton und als Zugang bey einer eidgenössischen Armee zu verrichten und sollen demnach als ein auserlesenes Corps von verschiedenen Waffen, vorzüglich wohl im Dienst unterrichtet auch nach und nach auf Kosten der Militair-Cassa bewaffnet und gekleidet werden.

21) Der Musterungs-Commissair soll jeden Abgang bey den Auszügern ohne Aufschub ergänzen; zu diesem Ende wird derselbe die Schwachen, Kränklichen, zum Dienst untauglichen absondern, und die übrige Mannschaft der ersten Classe, nemlich die verheyratheten und unverheyratheten Männer vom angetretenen 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahr, mit den Unverheyratheten vom angetretenen 24sten bis zum zurückgelegten 30sten Jahr Alters, durch das Loos Stammquartierweis ausziehen, in die Ergänzung-Campagnien einschreiben, um von da in die Corps zu deren Waffen sie am tüchtigsten sind, versetzt zu werden,

Zu Train-Soldaten werden nur solche angenommen, die mit Pferden und Fuhrwesen wohl umzugehen wissen; und zu Führern werden nur vertraute, des Landes wohl fundige Leute, die gute Fußgänger sind, gewählt.

Tüchtig befundene Freywillige aus beyden Classen können vom Musterungs-Commissair angenommen werden und zählen für das Stammquartier aus dem sie sind, sie müssen sich aber den nemlichen gesetzlichen Vorschriften unterwerfen, wie die, welche das Loos bezeichnet hat.

22) Wenn in einem Stammquartier nicht genug Männer der ersten Classe vorhanden sind, um das Contingent desselben zu stellen, so soll der Musterungs-Commissair die Mangelnden nicht aus den verheyratheten vom 24sten bis 30sten Jahr Alters, sondern aus den unverheyratheten der zweyten Classe und zwar vorerst aus denen vom 31sten bis 34sten Jahr Alters, durch das Loos ersetzen. Wer sich aber vom angetretenen 24sten bis zum zurückgelegten 34sten Jahr Alters verehelicht, ist gehalten sich ein ordonnanzmässiges Gewehr und Patrontasche anzuschaffen, und bis zum Austritt aus der Reserve in gutem brauchbaren Stande zu erhalten.

23) Das Maass um unter die Auszüger-Compagnien aufgenommen zu werden, ist bestimmt:

Für Infanterie und Scharffschützen 5 Schuh 5 Zoll Bern-Maass, für Artillerie und Cavallerie 5 Schuh 8 Zoll. Train-Soldaten und Führer sind keinem Maass unterworfen. Wer nicht das bestimmte Maass hat und nicht zum Train-Soldat oder Führer bezeichnet wird, gehört zur Reserve.

24) Alle diejenigen so zur ersten Classe gehören und sich der Einschreibung zu entziehen wüsten, es mag seyn auf welche Art es will, sollen mit einer Busse von Liv. 32 zu Handen des Verleiders belegt und dazu noch ohne weiteres unter die Auszüger versezt werden.

25) Wer einmal in einer Auszüger-Compagnie eingeschrieben ist, bleibt während seiner ganzen Dienstzeit, auch wenn er sich verheyrathet, in derselben, und zählt für das Stammquartier wo er eingeschrieben wurde, er mag seinen Wohnort verändern oder nicht.

26) Wenn ein Auszüger während der Dauer seiner Dienstzeit, sein Stammquartier verläßt, um sich in einem andern haushäblich niederzulassen, so ist er bey einer Busse von Liv. 10 gehalten, solches sowohl dem Statthalter des Orts, den er verläßt, als demjenigen des Orts, wo er hinziehen will, zu Handen des Musterungs-Commissairs anzuzeigen.

27) Kein Auszüger darf während seiner Dienstzeit, ohne Vorwissen des Gerichtsstatthalters seines Wohnorts, den Canton verlassen; ein solcher ist auch verbunden sich auf den erüten Ruf wieder zu stellen, sonsten er für seinen Ungehorsam nach Maßgab der Umstände von dem Kriegs-Rath bestraft werden soll; dessen Urtheil kann aber vor Uns refurirt werden.

28) Die Ober-Oßiziers können ohne Unterschied aus der verbeyratheten wie aus der ledigen Mannschaft (nach Anleitung des §. 11.) vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 40sten Jahr Alters erhoben und angestellt werden, jedoch nicht unter dem Rang den sie schon mögen

bekleidet haben; dieselben werden aber bey Stellung der Auszüger ihres Stammquartiers nicht in Rechnung gebracht.

29) Wer das Brevet eines Ober-Offiziers nicht annimmt, trittet, wenn es sein Alter mitgiebt, in die Zahl der Auszüger und bezahlt noch Liv. 200 in die Militair-Cassa.

30) Die Offiziers sind verpflichtet, bey jedem Aufgebot auf dem ihnen bestimmten Sammelpatz zu erscheinen, und die, so auf dem Piquet sich befinden, sind gehalten, die jedesmalige Veränderung ihres Wohnorts wenn sie ein anderes Stammquartier beziehen, der Kriegs-Canzley anzuzeigen.

Wenn nach einem Aufgebot ein Offizier der auf dem Piquet ist, ohne Bewilligung des Staats-Rathes den Canton für mehr als einen Monat verläßt, oder sich auf den an ihn ergangenen Ruf nicht einfindet, so soll die Strafe desselben, von dem Kriegs-Rath sub beneficio recursus vor Uns bestimmt werden.

2. Ersehung-Fälle.

31) Der Kriegs-Rath bestimmt die Fälle in welchen ein Auszüger sich ersezzen lassen kann; jedoch muß der Ersehende aus der Reserve genommen, in den Auszügern gedient haben, auf Kosten des betreffenden Auszügers armirt und neu gekleidet werden. Auch haftet für denselben während der ganzen Dienstzeit derjenige, dem es verwilligt worden ist, sich ersezzen zu lassen.

3. Dienstzeit.

32) Die Dienstzeit der Infanterie, Artillerie, Train-Soldaten, Scharfschüßen und Führer, ist auf neun Jahre,

und die der Cavallerie auf acht Jahre festgesetzt, nach welchen dieselben in die Reserve zurücktreten, und eine besondere Classe bilden, die die Regierung in Zeit dringender Gefahr unter das Gewehr rufen kann.

Wenn ein Auszüger die bestimmte Zeit als solcher gedient hat und nun in die Reserve zurücktritt, so bleibt ihm bey dem nachherigen gänzlichen Austritt die Kleidung, die ihm der Staat gegeben hat, eigenthümlich, die vom Staat gelieferten Waffen hingegen, sind und bleiben von nun an Eigenthum des Staats. Sie werden dem Auszüger lediglich während seiner Dienstzeit anvertraut und der selbe ist verpflichtet sie in gutem Stande zu erhalten.

33) In Kriegszeiten, oder wenn Truppen im Felde stehen, werden Entlassungen nur am Ende eines jeden Feldzugs bewilligt; hingegen werden bey Feldzügen einem Auszüger 4 Monate Felddienst jeweilen für ein Dienstjahr angerechnet.

34) Wer durch den Verlust seiner bürgerlichen Rechte, durch Verlassung des Cantons, durch Todesfall oder auf eine andere Weise vor Beendigung seiner Dienstzeit aus den Auszügern kommt, desselben Montur und Armatur die er vom Staat empfangen hat, soll der Militair-Cassa zurückgestellt werden. Ist dieselbe ganz oder zum Theil nicht mehr vorhanden, so hat die Militair-Cassa das Recht für das Mangelnde eine Entschädigung in Geld nach dem festgesetzten Tarif zu fordern. Diese Ansprachen sollen den gleichen Rang wie die Bussen haben.

Die Väter sind verantwortlich für ihre Söhne, und die Vögte für ihre Pupillen, in so fern sie eigenes Vermögen haben.

35) Die Dienstzeit der Offiziers der Auszüger ist bis zum Austritt des 45sten Jahrs gesetzt, sie mögen verherrathet seyn oder nicht, nach welcher Zeit sie in die Reserve übertreten. Die Dienstzeit der Staabs-Offiziers ist bis auf das 50ste Jahr festgesetzt, nachher können sie ihre Entlassung fordern und sind Dienstfrey.

Litt. B.

Infanterie.

a. Bestand.

36) Vier Bataillons à 5 Compagnien — 20 Compagnien, die Comp. à 100 Mann, bringt Mann 2000	
4 Bataillons à 4 Compagnien — 16 Compagnien, die Compagnie à 100 Mann, - - -	1600
Der Staab eines Bataillons 16 Mann, für	
8 Bataillons - - - - - - - - - -	128
Die Compagnie der Stadt Bern - - - -	100
Total Mann 3828	

37) Der Kriegs-Rath bestimmt wie viel Mann jedes Departement und jedes Stammquartier zu der Infanterie liefern, und welche Compagnien jedes Bataillon bilden sollen.

b. Formation.

38) Die Formation der Bataillons und Compagnien bey der Infanterie, ist auf dem eidgenössischen Fusse, wie solche durch das allgemeine Militair-Reglement für den Schweizerischen Bundes-Verein festgesetzt wurde, ange-

nommen, mit Ausnahme jedoch des Pfeifers, der durch einen dritten Tambour ersetzt worden ist, und wozu die Anleitung auf der Tabelle Nro. 1. gegeben wird.

39) Der grosse und kleine Bataillons-Stab, braucht nicht aus denjenigen Departementen gezogen zu werden, aus welchen die Compagnien ausgehoben sind, sondern er kann willkührlich in jedem andern genommen werden.

c. Exerzier- und Tambour-Ordonnanz.

40) Alle Infanterie des Cantons Bern, soll nach demjenigen Exerzier-Reglement instruirt werden, welches von der Tagsatzung für die eidgenössischen Truppen angenommen und sanctionirt worden ist, und es darf in keinen Theilen davon abgewichen werden.

41) Auch die Tambouren-Ordonnanz so für die eidgenössischen Truppen angenommen wurde, soll hierseits genau befolgt und nicht davon abgewichen werden; als wozu die Tambour-Majors streng anzuhalten sind.

d. Bewaffnung.

42) Für Gemeine:

Ein Gewehr mit Bajonet.

Eine Patronetasche mit weissem Riemen.

Ein Tornister.

Für Unter-Offiziers und Tambours:

Ein Sabel mit Baudrier.

Alles ordennanzmäßig nach den im Zeughaus vorhandenen Modellen, so wie auch die Trommeln und Schurzseile der Zimmerleute und Tambouren.

Nächst dem soll jeder Unter-Offizier und Gemeine noch haben:

1 Schraubenzieher.

1 Kugelzieher.

1 Raumnadel.

3 gute Feuersteine.

Diese Artikel ist er gehalten sich selbst anzuschaffen.

43) Die Offiziers haben einen Säbel, nach dem im Zeughaus befindlichen Modell, der an einem ledernen Kuppel um die Lenden getragen wird.

44) Die Flinten, Säbel, Patronataschen, Kuppel und Tornister, welche einem Soldaten oder Unter-Offizier der Miliz vom Staat anvertraut werden, sollen mit dem Zeichen  versehen werden, und zwar die Flinten hinten auf dem Sack und auf dem Bajonet, die Patronataschen innwärts mitten am Deckel, die Kuppel innwärts vor der Brust, die Säbel an der linken Seite der Klinge, hinten zwei Finger vom Griff, und die Tornister wie die Patronataschen, innwendig am Deckel.

45) Die Gemeinden sind für die Waffen, welche ihren Gemeinds-Angehörigen anvertraut werden, verantwortlich; ihnen überlassend, sich hinwiederum von denselben die nöthigen Sicherheiten zu verschaffen. Den Statthaltern ist die daherige Ober-Aufsicht übertragen.

46) Jedem Unter-Offizier oder Soldat der Miliz ist verboten, irgend ein Stück der vom Staat empfangenen Armatur zu verkaufen, vertauschen, verschenken, versezen, oder sonst auf irgend eine Weise zu veräußern.

47) Federmann ist verboten, ein mit dem im §. 44. angegebenen Zeichen versehenes Armatur-Stück an sich zu bringen, unter welchem Vorwand es immer seyn mag.

48) Jede Veräußerung solcher Armatur-Stücke ist an und für sich ungültig, und der veräußerte Gegenstand kann von dem Staat, als demselben entwendetes Gut, zu allen Zeiten und an allen Orten, ohne einigen Ersatz weggenommen werden.

49) Wenn ein Unter-Offizier oder Soldat der Miliz, ein Stück der empfangenen Armatur, ungeachtet dieses Verbots veräußern sollte, so wird er von dem betreffenden Oberamtsmann, für einen in die Straf-Polizen einschlagenden Diebstahl bestraft werden, und soll er überdies der Militair-Cassa den Werth und Anschlag des veräußerten Gegenstandes, den derselbe neu gehabt hat, in Geld ersehen. Wenn der Thäter diesen Ersatz innert 14 Tagen nach dem Urtheil nicht leistet, so ist die Gemeinde, für welche er als Auszüger zählet, verpflichtet, für denselben zu bezahlen, unter Vorbehalt ihres Rückgriff-Rechts auf ihn. Hätte er das veräußerte Stück blos versezt, so soll er mit einer Busse von vier Franken und zweymal vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft oder achtmal 24 Stunden, wenn er die Busse nicht bezahlen kann, belegt werden.

50) Jeder Cantons-Bürger kann sich zu seinem Wehrstande aus eigenen Mitteln mit Waffen versehen, mit Ausnahme jedoch von solchen die das im §. 44. angebrachte Zeichen haben, als welche ohne anders, wenn der Inhaber nicht glaubwürdig darthun kann, sie rechtmäßig zu besitzen, zu Handen des Staats confisckt, und der betreffende Particular zu einer Geldbusse verfällt werden soll,

die dem Werth und Anschlag des confisirten Gegenstandes, wie er neu ware, dreymal gleich kommt. Diese Busse soll zur Hälften dem Entdecker und zur Hälften der Militair-Cassa zufallen.

Hätte ein Particular ein solches Stück blos pfandweise in Empfang genommen, so muß er es ohne Ersatz zurückgeben, und den Werth einer ganzen Armatur in die Militair-Cassa als Busse bezahlen.

e. Kleidung.

51) Offiziers:

Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge von hellblauem Tuch.

Gilet von hellblauem Tuch mit aufgestelltem Kragen und einer Reihe Knöpfe.

Beinkleider, lange Hosen von hellblauem Tuch.

Knöpf von Metall wohl versilbert.

Hut, dreyeckigt.

Neberrock von dunkelblauem Tuch.

Halsbinde, schwarz von Seide.

Chaussure, Halbstiefel oder Guetres.

Handschuh von gelbem Hirschleder.

Alles nach der Ordonnanz.

52) Unter-Offiziers und Gemeine:

Kurzer Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge von hellblauem Tuch.

Beinkleider, lange Hosen von hellblauem Tuch.

Camisol.

Nota. Tragen im Dienst den Rock beständig von oben bis unten zugeknöpft und sind daher nicht verbunden ein Ordonnanz-Camisol zu haben.

Knöpfe, weiß von Metall, mit dem Numero des Bataillons versehen.

Hut.

Halsbinde, schwarz mit einer weissen Streife.

Chaussure, Kamaschen von schwarzem Tuch oder Natine.

Schuhe von Kalbleder mit starken Sohlen.

Alles nach der Ordonnanz.

53) Die Chirurgen aller Waffen tragen einen hechtgrauen Rock mit schwarzem Kragen und Aufschlägen; Kragen und Aufschläge der Bataillons-Chirurgen von Sammet, der Unter-Chirurgen von Tuch.

54) Die Tambour-Majors sind gekleidet wie die Subaltern-Offiziers der Corps zu welchen sie gehören; nur tragen sie weder Offiziers-Dragone, Hutquasten noch Epaulettes; hingegen auf jeder Schulter ein Schwalbennest von Gold oder Silber, je nach den Knöpfen; in der Hand einen grossen Stock mit gelb oder weißem Knopf, und über die Schulter eine 6 Zoll breite weisse Bandouliere mit Trommelschlägeln, die gelb oder weiß garniert sind, je nach der Farbe der Knöpfe.

55) Der Kriegs-Rath wird die Form und den Schnitt aller Kleidungsstücke der Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeinen der Infanterie, Artillerie, Scharfschützen, Cavallerie ic. bestimmen und demnach Modelle vervollständigen lassen, die genau befolgt werden sollen.

56) Die sämtlichen Auszüger werden aus der Militair-Cassa unentgeldlich gekleidet, und erhalten die hienach bestimmten Monturstücke, deren Unterhalt aber während

der ganzen Dienstzeit dem Auszüger obliegt, ausgenommen nach einem viermonatlichen oder längern Feldzuge; da dann die abgehenden Monturstücke den Auszügern aus der Militair-Cassa nach dem Befinden des Kriegs-Rath's ersetzt werden können.

57) Wenn ein Auszüger seine Montur verkauft oder außer dem Dienst durch Nachlässigkeit unbrauchbar macht, so ist er anzuhalten, sich auf eigene Kosten neu zu kleiden; auch soll er für zweimal 24 Stunden bey Wasser und Brod in Gefangenschaft gesetzt werden.

Wenn ein Auszüger ein oder mehrere Stücke seiner Montur unterpfändlich versetzt, wird er mit einer Busse von vier Franken und zweitägiger Gefangenschaft belegt; kann er Unvermögen halber die Busse nicht bezahlen, so wird die Gefangenschaft auf acht Tage vermehrt.

Derjenige, welcher eine Montur ganz oder zum Theil verkauft oder als Unterpfand annimmt, muss dieselbe zurückgeben, und überdies 36 Franken Busse in die Militair-Cassa bezahlen.

58) Die zu empfangende Montur besteht in folgenden Stücken:

- 1 Rock nach der Ordonnanz.
- 1 Paar lange Hosen dito.
- 1 Hut - - - dito.
- 1 Paar Kamaschen von schwarzem Tuch oder Ratine nach der Ordonnanz.
- 1 Halsbinde.

59) Bey einem Feldzug erhalten die Auszüger noch vom Staat einen Capuirock und eine Ermelweste nach der

Ordonnanz, die auch unter dem Rock getragen werden kann; ferner die Artilleristen bey Garnisonen und Feldzügen einen schwarzen zwilchenen Kittel.

60) Von dieser Verfugung sind ausgenommen, als welche ihre Montur selbst anzuschaffen haben:

Alle Staabs- und andere Offiziers und die, welche Offiziers-Rang haben, so wie auch die Bataillons-Chirurgen.

61) Feder Auszüger der Infanterie, Scharffschützen, Artillerie, Train-Soldaten und Führer ist gehalten aus eigene Kosten und nach der vorgeschriebenen Ordonnanz anzuschaffen und während seiner ganzen Dienstzeit zu unterhalten:

1 Polizeymütze.

1 Halsbinde.

1 Paar lange zwilchene Ueberhosen.

1 Tornister.

1 Houpe.

Die Unter-Offiziere bezahlen ihre Schnüre.

f. Distinktions-Zeichen.

62) Die Unterscheidungs-Zeichen der verschiedenen Graden der Infanterie sind nach der im allgemeinen Militair-Reglement der eidgenössischen Contingents-Truppe von No. 1807 bestimmten Vorschrift, festgesetzt, und genau zu befolgen.

Ferner tragen die Offiziers aller Waffen und Grad im Dienst ein silbernes Haussocol, nach dem Modell.

Litt. C.

A r t i l l e r i e.

a. Bestand und b. Formation.

63) Der Bestand des Artillerie-Regiments, welchem das Ingenieur- und Train-Corps einverleibt ist, wird mit Ausnahme der reitenden und leichten Artillerie, die als stehende Truppen nicht zu den Auszügen gerechnet werden, auf folgenden Fuß festgesetzt.

1. Der Regiments-Staab.

O b e r - S t a a b :

1 Oberst-Commandant.

2 Oberst-Lieutenanten.

4 bis 6 Adjoints von verschiedenem Rang.

1 Pontonier-Hauptmann.

1 Aide-Major.

2 Unter-Aide-Majors mit Lieutenants- oder Unter-Lieutenants-Rang.

1 Quartiermeister.

2 Unter-Quartiermeister.

1 Ober-Chirurg (mit Hauptmanns-Sold im Canton.)

1 Ober-Wagenmeister.

16 Hebertrag

Kleiner Staab:

6 Unter-Chirurgen (mit Lieutenants-Sold im Canton.)

6 Pferd = Aerzte.

2 Staabs - Sekretärs.

3 Divisions - Sekretärs.

1 Tambour = Major.

4 Umbieter.

1 Profos.

64) 2. Das Feld-zeugamt.

1 Ober-Feldzeug-Hauptmann.

1 Ober-Feuerwerfer.

1 Feldzeug - Ober - Lieutenant.

1 dito Unter-Lieutenant.

1 Gefretair.

1 Feldzeug - Wachtmeister.

2 dito Caporalen.

12 ditto Bombardiers.

20 Standard Formulas (continued)

Summertide

2 విషయాలు

3 Schritte.

6 Gattler

3 Götzen

6 Büchsenmacher

6 گذانے

6 Zimmerleute

26

36 total - - - - - Mann 56

65) 3. Ingenieur = Corps.

1	Ingenieur	Hauptmann.
1	dito	Lieutenant.
1	dito	Fourier.
1	dito	Tambour.
10	Pioniers	erster Classe.
10	dito	zweyter Classe.

66) 4. Artillerie - Train.

Zwen Compagnien jede zu
1 Train - Hauptmann.
1 - Lieutenant.
1 - Unter - Lieutenant.
4 - Wachtmeister.
4 - Caporale.
100 - Gemeine.

111 Mann, für beyde Compagnien 222

67) 5. Artillerie-Compagnien.

6 Artillerie-Compagnien zu Fuß, jede zu 80
Mann, nach Anleitung der Tab. I. - - - 480

Totale 818

68) Der Kriegs-Rath bestimmt wie viel Mann jedes Departement und Stammquartier zum Artillerie-Regiment hergeben soll.

c. Exerzier- und Tambour-Ordonnanz.

69) Das für die eidgenössischen Truppen angenommene und sanctionirte Exerzier-Reglement, soll auch der Artillerie zur Vorschrift dienen, und davon in keinen Stücken abgewichen werden.

70) Die Tambours der Artillerie sollen die nemlichen Ordonnanz, wie die der Infanterie schlagen.

d. Bewaffnung.

71) Offiziers:

Für die Staabs-Offiziers, Aide-Majors, Hauptleute und Train-Offiziers ist der Säbel als ordonnanzmässige Waffe vorgeschrieben, welcher an einem schwarzen Kuppel um die Lenden getragen wird; jedoch soll ihnen fernerhin gestattet seyn, außer dem eigentlichen Dienst und bei Feyerlichkeiten Degen zu tragen.

Den Subaltern-Offiziers hingegen ist der Degen vorgeschrieben, welcher an einem Taschenkuppel von weissem Leder unter dem Camisol getragen wird.

Säbel und Degen mit vergoldetem Gefäß und Garantur nach dem im Zeughaus vorhandenen Modell.

72) Unter-Offiziers und Gemeine:

Ein Säbel.

Die Feldweibel, Fouriers, Wachtmeister und Train-Soldaten, tragen Säbel wie die Unter-Offiziers der Infanterie, jedoch mit schwarzen Scheiden.

NB. Für den Garnisons-Dienst wird der Artillerie Gewebe und Patronetasche aus dem Zeughaus geliefert werden.

Ein Tornister wie die Infanterie.

e. Kleidung.

73) Offiziers:

Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge von Scharlach.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch.

Camisol, ein weisses Gilet von Casimir mit aufgestelltem Kragen und einer Reihe kleiner Knöpfe.

Knöpfe von Metall, wohl vergoldet und mit zwei kreuzweis aufgetragenen Canonen.

Überrock von dunkelblauem Tuch.

Hut, dreieckigt.

Halsbinde, schwarz von Seide.

Chaussure, lange Halbstiefel.

Handschuh, von gelbem Hirschleder.

Alles nach der Ordonnanz.

Nota. Die Kleidung der Ingenieur-Offiziers ist ganz wie die der Artillerie-Offiziers, nur haben sie Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet.

Die Kleidung des Pontonnier-Hauptmanns ist wie des Ingenieurs ihre, mit einem Anker auf den Knöpfen.

Die des Train-Hauptmanns gleich der Artillerie, außer daß Kragen und Aufschläge von blauem Tuch und roth passpoiliert sind.

Die Chefs der Ouvriers ebenfalls wie die Artillerie, nur daß Kragen und Aufschläge von blauem Tuch sind.

74) Canoniers:

Kurzer Rock von dunkelblauem Tuch, mit rothen Kragen und blauen Aufschlägen.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelblauem Tuch.

Camisol, Gilet von dunkelblauem Tuch.

Knöpfe, gelb, von Metall, mit zwei kreuzweis aufgetragenen Canonen.

Hut.

Halsbinde, schwarz mit einer weissen Streife.

Chaussure, Gamasche von schwarzem Tuch oder Ratine.

Schuhe von Kalbleder mit starken Sohlen.

Alles nach der Ordonnanz.

75) Train-Soldaten:

Kurzer Rock von dunkelblauem Tuch, Kragen und Aufschläge desgleichen und roth passpoilliert, das übrige wie die Canoniers, außer noch Reithose von schwarzgrauem Tuch mit Leder besetzt und Halbstiefel mit Sporren versehen.

Nach der Ordonnanz.

76) Die Chirurgen. (S. bey der Infanterie §. 53.)

77) Die Tambour-Majors. (Siehe bey der Infanterie §. 54.)

Unterhaltung und Entäusserung der Armatur un Montur. (Siehe Infanterie §. 56. und 57.)

f. Distinktions-Zeichen.

78) Für Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeine gleich wie bey der Infanterie, mit Ausnahme der Farbe die bey der Artillerie nach den Knöpfen gelb seyn soll.

Dann folgt noch:

Bombardier, eine leinene gelbe Schnur hinter dem Aufschlag.

Das Artillerie-Regiment hat überdies noch nachstehende Distinktionen:

Der grosse Stab, ganz weisser Federbusch.

Adjoint und Aide-Major, Federbusch weiß, oben
ein wenig schwarz.

Quartier- und Zahlmeister, schwarz, oben weiß.

Feldzeug-Amt, roth, oben etwas schwarz.

Ingenieurs und Pontonniers, schwarz, unten
etwas weiß.

Die Chefs der Duvriers, ganz gelb.

Die Hauptleute und Subaltern-Offiziere, ganz schwarz.

Litt. D.

G a r f f s c h ü b e n.

a. Bestand und b. Formation.

79) Das Scharfschützen-Corps von 4 Compagnien bildet ein Bataillon, welches aus dem Departement Oberland gezogen wird.

80) Der Stab eines Scharfschützen-Bataillons besteht aus:

- 1 Oberst - Lieutenant.
 - 1 Alide - Major.
 - 1 Unter - Chirurg.
 - 1 Waldhorn - Instruktor.
 - 1 Staabs - Fourier.

Total - - - - - Man 5

Die Stärke jeder Compagnie ist nach Anleitung der Tab. I. auf 80 Mann festgesetzt, für 4 Compagnien - - - - -

Totale Mann 325

81) Der Kriegs-Rath bestimmt wie viel Scharfschützen jedes Stammquartier liefern soll; wird aber nur Männer in dieses Corps aufnehmen lassen, die gute Anlagen zum Zielschiessen haben.

c. Exerzier- und Waldhorn-Ordonnanz.

82) Die Exerzier-Ordonnanz und Dienst-Vorschrift, welche für die Scharfschützen bei der eidgenössischen Armee angenommen worden ist, wird auch den Scharfschützen des Kantons Bern vorgeschrieben, und soll dieselbe in allen Theilen genau befolgt werden.

83) Desgleichen werden die Waldhornisten die eidgenössischen Märsche, Sammlungen sc. blasen.

d. Bewaffnung.

84) Offiziers:

Einen stählernen Säbel nach dem Modell mit einem schwarzen ledernen Kuppel.

85) Unter-Offiziers und Gemeine:

Ein Stutzer oder gezogenes Gewehr.

Ein Waidfack.

Ein Waidmesser mit Kuppel.

Alles nach den im Zeughaus vorhandenen Modellen.

e. Kleidung.

86) Offiziers:

Rock von dunkelgrünem Tuch, schwarzer Kragen und Aufschläge.

Gilet, grün von Tuch mit aufgestelltem Kragen und einer Reihe kleiner weißer Knöpfe,

Beinkleider, lange Hosen von dunkelgrünem Tuch.
Knöpfe, von Metall wohl versilbert und mit einem Waldhorn timbriert.

Hut, dreieckigt.

Neberrock, von grünem Tuch.

Halsbinde, schwarz von Seide.

Chaussure, Halbstiefel oder Guetres, Handschuhe.

Alles nach der Ordonnanz.

87) Unter-Offiziers und Gemeine:

Die Kleidung der Scharfschützen ist von dunkelgrünem Tuch, schwarzer Kragen und Aufschläge.

Knöpfe, weiß von Metall mit einem Waldhorn.

Hut.

Alles nach der Ordonnanz.

Halsbinde, Chaussure und Schuhe gleich wie bey der Infanterie.

Unterhaltung und Entäusserung der Armatur und Montur. (Siehe Infanterie §. 56. und 57.)

88) Die Chirurgen. (Siehe bey der Infanterie §. 53.)

f. Distinktions-Zeichen.

89) Für Offiziers, Unter-Offiziers und Gemeine, gleich wie bey der Infanterie.

90) Waldhornisten, ein Schwalbennest auf jeder Schulter, von der Farbe des Kragens, mit roth und schwarzem Bord.

—
Litt. E.

Führer.

91) Den Führern liegt ob, die Besorgung der Militair - Correspondenz, sowohl in Friedenszeit als wenn Truppen im Felde stehen, so wie auch den Dienst als Wegweiser zu verrichten.

92) a. Bestand.

1 Hauptmann.

4 Lieutenant.

4 Wachtmeister.

8 Caporale.

156 Gemeine.

173 Mann.

93) Das Führer - Corps wird aus allen Departementen gezogen, und der Kriegs - Rath bestimmt, wie viel jedes Departement und Stammquartier dazu hergeben soll.

94) b. Bewaffnung.

Ein Spieß nach dem Modell.

Ein Infanterie - Säbel mit weissem Bandier.

Eine lederne Brieftasche.

95) c. Kleidung.

Die Kleidung der Führer ist ganz wie die der Infanterie, siehe § 52.

96) d. Distinktions - Zeichen.

Die Distinktions - Zeichen wie bey der Infanterie.

Litt. F.

Ergänzungss-Compagnien.

97) In jedem Departement soll eine Ergänzungss-Compagnie errichtet werden, um daraus jeden Abgang bei den Auszügern, mit Ausnahme der Dragoner, auf der Stelle zu ersetzen.

98) Bestand.

1 Hauptmann.

1 Ober-Lieutenant,

2 erste Unter-Lieutenants.

136 Unter-Offiziers und Gemeine.

140 Mann, jede Compagnie für das 1ste, 2te und 3te Departement zusammen Mann - - - - 420 und die des 4ten Departements aus

1 Hauptmann.

2 Ober-Lieutenants.

147 Unter-Offiziers und Gemeine.

Totale - - - - - - - - - - - 150

Summa 570

99) Der Kriegs-Rath wird bestimmen, wie viel Mann jedes Stammquartier in die Ergänzungss-Compagnie seines Departements zu stellen habe,

Litt. G.

C a v a l l e r i e

100) a. B e s t a n d.

Die Cavallerie, bestehend aus zwey Compagnien leichter Dragoner und einem Staab, bildet zusammen eine Schwadron von - - - - - 121 Pferden.

101) b. F o r m a t i o n.

Der Staab soll bestehen aus:

- 1 Eskadrons - Chef.
- 1 Quartiermeister mit Ober - Lieutenant - Rang.
- 1 Standarte - Jucker.
- 1 Unter - Chirurgus.
- 1 Sattler.

Totale - - - - - - - - - Mann 5

Die Formation der Compagnien ist nach dem eidgenössischen Fuß auf 50 Mann (und 8 Neber - complete) gesetzt, wozu die Anleitung auf der Tabelle Nro. 1. gegeben wird, zusammen - - - 116

Totale Mann 121

c. S t e l l u n g u n d A u s h e b u n g.

102) Da der §. 23. des Gesetzes vom 26sten May 1812 bestimmt, daß der Betrag der Kosten zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner - Corps jährlich von allen Gemeinden, nach dem durch das Gesetz über die Führungen bestimmten Verhältniß bezogen werden soll, so übernimmt mittelst dieser Beiträge die Militair - Cassa die gänzliche

Bewaffnung, Montierung und Equipierung der Dragoner mit Ausnahme der im §. 124. spezifizierten Stücke, die der Dragoner sich selbst anschaffen muß.

103) Alljährlich wird demnach der Kriegs-Rath dem Staats-Rath und dieser dem Kleinen Rath eine ausführliche Rechnung aller Ausgaben für das Dragoner-Corps vorlegen, um nach derselben die Repartition der ausgelegten Summen auf die Aemter vorzunehmen.

104) Der Kriegs-Rath bestimmt die Aemter, wo die Dragoner ausgehoben werden sollen, und bestimmt zugleich die Anzahl, die jedes derselben zu liefern hat.

105) Die Dienstzeit der Dragoner ist auf die Dauer von acht Jahren festgesetzt, sie mögen sich verheirathen oder ledig bleiben, nach welcher Zeit sie eine unbedingte Entlassung von allem Militz-Dienst erhalten. Der Kriegs-Rath kann auf erhebliche Gründe hin, noch vor vollendeter Dienstzeit Abscheide ertheilen.

106) Den Eigenthümern der Dragoner-Pferde, soll von der Militair-Cassa, wegen dem alljährlichen Abnehmen ihres innern Werths und dessen Unverfälschlichkeit, während den acht Dienstjahren, sobald es dafür eingeschrieben seyn wird, ein angemessenes Wartgeld, und für diejenige Zeit wo der Eigenthümer sein Pferd zum Dienste des Staats hingeben muß, ein festgesetztes Reitgeld entrichtet werden.

107) Dem Kriegs-Rath kommt zu, sowohl das Wartgeld als das Reitgeld zu bestimmen.

108) In den Stammquartieren, welche Dragoner zu stellen haben, wird die Wahl durch das Loos unter den

loospflichtigen Jünglingen des Amts, deren Väter bereits Pferde halten, vorgenommen werden.

109) Die Wahl eines Dragoners geschieht durch den Chef des Corps oder den betreffenden Compagnie-Commandant unter drey von dem Stammquartier zu stellenden Subjekten. Zu diesem Ende wird sich die Mannschaft auf denjenigen Sammelspläzen einzufinden, so vom Chef vorzuschlagen sind.

110) Nur Männer von 20 bis 25 Jahren und von der Grösse von 5 Schuh 8 Zoll bis 6 Schuh 2 Zoll Bernmaaf können in die Cavallerie aufgenommen werden.

111) Ein jeder der zum Dragoner vorgeschlagen wird, muß durch ein Altestat von einem dazu beauftragten Wundarzt bescheinigen können, daß er mit keinen Leibesgebrechen behaftet sey, die ihn zum Cavallerie-Dienst untauglich machen.

112) Wenn sich Freiwillige stellen, um unter die Dragoner zu treten, so sollen dieselben den Vorzug vor den andern bei der Annahme haben, in so fern sie der Chef genehmigt; alsdann sind sie aber gehalten, sich den nemlichen Vorschriften und Obliegenheiten zu unterwerfen, wie die, welche ausgehoben werden.

113) Die Auswahl der zum Dragoner-Dienst bestimmten Pferde, geschiehet wenigstens halbe Compagnien weis und nach derjenigen der Mannschaft, auch jedesmal allhier in der Hauptstadt, so viel möglich den Tag vor einem grossen Fahrmarkt, damit die untüchtigen Pferde allenfalls gleich den andern Tag ersetzt werden können. Diese Auswahl macht der Chef des Corps oder die betreffenden Compagnie-Commandanten.

114) Die Dragoner - Pferde um angenommen zu werden, müssen folgende Bedingnisse erfüllen:

1. Nicht unter vier und nicht über sechs Jahre alt seyn.
2. Zwischen 5 Schuh und 5 Schuh 6 Zoll Bernmaß hoch messen.
3. Keine Hengste, sondern so viel möglich gewallachte Pferde seyn.
4. Für Unter - Offiziers und Soldaten werden keine Stutzschwänze admittirt.
5. So viel möglich sollen die Pferde von dunkler Farbe angenommen werden.

115) Kein in der Schule gebildetes Pferd darf ohne die Bewilligung des Chefs der Dragoner verkauft werden. Jeder Dragoner der dieser Vorschrift zuwider, sein Pferd verkauft, bezahlt zu Handen der Militair - Cassa eine Busse von 100 Franken, und ist gehalten sich mit dem neu angeschafften Pferde, ohne Sold und Rationen für den Mann, auch ohne Beyschusß der Militair - Cassa auf 14 Tage nach Bern in die Instruktions - Schule zu begeben, damit das Pferd wenigstens in etwas zugeritten werden könne.

116) Wann der Fall eintrittet, daß bey dem Corps Pferde ausrangiert werden müssen, so geschiehet diese Ausrangierung jedesmal nach geendigter Garnisonszeit. Der Chef mit dem betreffenden Hauptmann, bezeichnet die auszumusternden Pferde, muß aber die Gründe der Ausmusterung dem Kriegs - Rath vortragen, und dessen Bestätigung gewärtigen. Die bezeichneten Pferde bleiben aber bis zum folgenden Frühjahr eingeschrieben, wo dieselben ersetzt, und erst alsdann verkauft werden können. Bis da-

hin müssen sie immer zum Dienst des Staats bereit stehen. Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die betreffenden Compagnie-Commandanten strenge zu wachen.

Sollte aber während der Garnisonszeit, durch üble Behandlung eines Dragoners die Ausmusterung seines Pferdes nothwendig werden, so kann der Kriegs-Rath, auf erhaltenen Rapport des Eskadrons-Chefs oder des betreffenden Compagnie-Commandanten, dem Dragoner als Strafe für die nachlässige Besorgung oder Misshandlung seines Pferdes den Sold während der Dressurzeit des neuen zurückhalten lassen.

117) Um die so wünschenswerthe Aemulation in Haltung von schönen und guten Pferden unter das Corps zu bringen und zu beleben, sollen alle Frühjahre bei jeder Compagnie 25 Bern-Dukaten in Gold, als Prämien für die schönsten und besten Pferde ausgetheilt werden. Doch nur die Eigenthümer von gewallachten Pferden können Anspruch an diese Prämien machen.

118) Der Chef des Corps vereint mit den Hauptleuten, bestimmen wie viel Prämien von obiger Summe jeder Compagnie ausgetheilt werden sollen, und sprechen solche zu.

d. Exerzier- und Trompeter-Reglement.

119) Das eidgenössische Exerzier- und Trompeter-Reglement wird auch hierseits zur Befolgung vorgeschrieben.

e. Bewaffnung und Ausrüstung.

120) Offiziers:

Ein Reiter-Säbel mit vergoldetem Griff und Gar-
nitur der an einem weissen breiten Schloß-Kuppel
um die Lenden getragen wird.

Ein Paar Reiter-Pistolen.

Eine kleine Patronetasche mit einem weissen Büffel-ledernen Riemen.

Alles nach der Ordonnanz.

Die Pferd-Equipage besteht:

In einem halb Ungarischen überzogenen Sattel samt allem was dazu gehört.

Eine Husaren-Schabracke über den Sattel von dunkelgrünem Tuch mit einer zwey Zoll breiten weiß passpoilirten Streise von cramoisi brodirt.

Die Schabracke des Chefs hingegen wird mit einer zwey Zoll breiten silbernen Borde besetzt.

Der Zaum, die Trense und die Halster von schwarzem Leder, Gebiß nach dem Modell, die Steigbügel, die Muscheln am Gebiß und die Plaque am Vorderzeug sind von Messing, und vergoldet.

Alle Schnallen am Zaum, Trense, Vorderzeug, Gurt und Schwanzriemen sind geschwärzt.

Alles nach der Ordonnanz.

121) Unter-Offiziers und Gemeine.

Ein Reiter-Säbel mit messingenem Griff und Garnitur, nach dem Modell, welches im Zeughaus sich befindet, der an einem weissen $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten Schloßkuppel um die Lenden getragen wird.

Ein Paar Reiter-Pistolen mit messingener Garnitur.

Eine kleine Patronentasche mit einem weissen Büffel-
ledernen $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten Riemen, an dem die Schnalle
von Messing.

Alles nach der Ordonnanz.

Die Pferd-Equipage besteht:

In einem halb Ungarischen überzogenen Sattel samt
allem was dazu gehört.

Pistolen-Hulstern, Ober- und Untergurt,
Pack- und Mantel-Riemen, Schwanz-
Riemen, Vorderzeug, Steigbügel und
Riemen.

Neber den Sattel ein sauberer schwarzer Schafpelz.

Ein Baum von schwarzem Leder, mit Gebiß nach dem
Modell.

Eine Trense und eine Halster von schwarzem Leder.

Eine wollene Unter-Decke.

Ein Mantelsack von grünem Tuch.

Die Steigbügel, die Muscheln am Gebiß und
die Plaque am Vorderzeug sind von Messing.

Alle Schnallen am Baum, Trense, Vorderzeug,
Gurt und Schwanzriemen sind geschwärzt.

Alles nach der Ordonnanz.

F. Kleidung.

122) Offiziers:

Rock von dunkelgrünem Tuch, Kragen und Aufschläge
von Cramoisi.

Beinkleider, lange Hosen von dunkelgrünem Tuch.

Knöpfe von Metall wohl versilbert.

Hut, dreieckigt.

Überrock von dunkelgrünem Tuch.

Mantel von dunkelgrünem Tuch.

Halsbinde, schwarz von Seide.

Ungarische Stiefel.

Handschuhe, schwarz.

Alles nach der Ordonnanz.

123) Unter-Offiziers und Gemeine:

Die Kleidung der Cavallerie ist von dunkelgrünem Tuch, cramoisinfarbenem Kragen und Aufschlägen.

Knöpfe, weiß von Metall.

Nebst den langen Hosen hat die Cavallerie noch Reithosen von grünem Tuch mit schwarzen Leder besetzt.

Ein Mantel von weißem natürlichem Tuch.

Czako von schwarzem Filz.

Halsbinde, schwarz mit einer weißen Streife.

Ungarische Stiefel, die bis 4 Finger unter die Knie gehen, mit eisernen angeschraubten Sporren.

Handschuh, schwarz.

Alles nach der Ordonnanz.

124) Feder Cavallerist ist gehalten auf eigene Kosten und nach der vorgeschriebenen Ordennanz anzuschaffen:

1 grünes Stallwams.

1 Paar Handschuhe.

1 Federbusch samt Futteral.

1 Dragonne.

1 Pompons.

1 Czako-Kinnfette.

1 Paar Galecons.

125) Unterhaltung und Entäusserung der Armatur und Montur, siehe Infanterie §. 56. und 57.

126) Die Chirurgen. (Siehe bey der Infanterie §. 53.)

g. Distinktions - Zeichen.

127) Für Offiziers, Unter - Offiziers und Gemeine, gleich wie bey der Infanterie.

128) Trompeter, ein Schwalbennest auf jeder Schulter, von der Farbe des Kragens, mit weissem Bord.

129) Schmid, ein tuchenes Pferdeisen nach den Knöpfen am obern Theil des Arms.

Litt. H.

Ernennung und Avancement.

130) Die Staabs - Offiziers und Hauptleute werden auf den einfachen Vorschlag des Staats - Raths von dem Kleinen Rath erwählt; er kann aber diesen Vorschlag nach seinem Gutbefinden vermehren. Die Subaltern - Offiziers von dem Staats - Rath.

Zu den einen und andern Stellen giebt der Kriegs - Rath den Vorschlag dem Staats - Rath ein, und für die Subaltern - Stellen kann der Hauptmann der Compagnie dem Kriegs - Rath einen Vorschlag machen, welchen er gutfindenden Falls vermehrt.

131) Der kleine Staab, bey der Infanterie vom Staabs - Fourier, bey der Artillerie vom Sekretair abwärts, wird durch den Kriegs - Rath auf den Vorschlag der Chefs de Corps ernannt und brevetirt.

Die Bataillons- und Unter-Chirurgen werden vom Sanität-Rath aus der Zahl der patentirten Wundärzte erwählt.

132) Die Unter-Offiziers, Fraters, Bombardiers, Zimmerleute, Schmiede, Tambours, Waldhornisten und Trompeter werden durch die Hauptleute nach den Fähigkeiten und ohne gezwungene Rücksicht auf Anciennetät angestellt.

133) Das Avancement der Infanterie, Scharfschützen und Dragoner bis zum Hauptmann inclusive soll per Colonne und per Corps vor sich geben, und zwar dasjenige der Infanterie-Bataillons, Bataillonsweise, dasjenige der Cavallerie und des Scharfschützen-Corps hingegen im ganzen Corps.

Demzufolge soll eine Rangliste der Infanterie-Ober-Lieutenanten, eine der ersten Unter-Lieutenanten, und eine der zweyten Unter-Lieutenanten von jedem Bataillon gemacht werden. Die Adjutanten avancieren in ihrem Grad in der Colonne fort.

Ferner wird eine Rangliste der Ober-Lieutenanten, ersten und zweyten Unter-Lieutenanten des Scharfschützen-Corps und eine gleiche für das Dragoner-Corps gemacht.

134) Bey erledigten Hauptmanns-, Ober-Lieutenants- oder ersten Unter-Lieutenants-Stellen, soll dafür immer der älteste Subaltern-Offizier im Rang und nach Gutbefinden des Kriegs-Raths mit einem andern Subjekt nach freyer Wahl vorgeschlagen werden.

135) Die Staabs-Offiziers-Stellen werden gänzlich nach der Willkür des Kleinen Raths vergeben.

136) Beym Artillerie-Regiment geschiehet das Avancement der Ober-Offiziers per Colonne, daben versteht sich, daß die Offiziers vom Staab, Feldzeugamt und Ingenieur-Corps mit denjenigen vom nemlichen Grad, so bey den Compagnien angestellt sind, in der Colonne fort avancieren, auch mit denselben sowohl zu den Titulair-Stellen, als zu den wirklichen Chargen befördert werden können.

Bey diesen Avancements wird wechselsweise eine Stelle durch die frene Wahl, die andere nach der Anciennetät vergeben. Der grosse Staab des Regiments giebt die Vorschläge dazu dem Kriegs-Rath ein, von da sie weiters gelangen.

Litt. I.

Besoldung und Verpflegung.

Die Besoldung der Truppen ist von doppelter Art:

1. Der Eidgenössische Besoldungs-Fuß.
2. Der Bernerische Besoldungs-Fuß.

Der zweite ist etwas schwächer als der erste, und wird gebraucht, so lange die Truppen im Sold des Kantons stehen.

Beyde sind auf den Tabellen Nro. 2, 3, 4, 5 und 6 ausgesetzt.

Vom Feldweibel abwärts, wird jedem Mann täglich ein Batzen Décompte innbehalten.

Das Prét soll alle vier Tage;

Die Brod- und Fleisch-Rationen alle zwey Tage;

Die Fourage alle vier Tage ausgetheilt werden.

Die Prét-Listen und Quittungen sind nach den beym Eidgenössischen Militair allgemein angenommenen Formen einzurichten.

Die Rationen sollen bestehen: aus $\frac{1}{2}$ Pfund Rind- oder Kühfleisch; $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod von einzügigem gemahl-nem Kernen oder Waizen.

Ein halb Mäss Haber für Reit- und Zug-Pferde.

15 Pfund Heu für Reit-Pferde.

20 dito für Zug-Pferde.

Stroh und Holz wird durch das Commissariat nach der darüber vorhandenen Instruktion geliefert.

Werden die Rationen in Geld vergütet, so wird jedesmal bey einem Zug, Lager ic. der Preis bestimmt.

In der Garnison zu Bern beziehen die Offiziers keine Mund-Rationen. — Ausser derselben wird ihnen das Brod und Fleisch nach dem gemachten Preise vergütet, wenn sie es nicht in natura beziehen wollen.

Die Tabellen Nro. 2, 3, 4, 5 und 6 geben Anleitung wie viel Pferde die Offiziers von jedem Grad halten können.

Im Cantonal-Sold werden die Fourage-Rationen nur für die effektiv gehaltenen Pferde geliefert werden.

Im Garnisons-Dienst hingegen erhalten solche blos die Cavallerie-Offiziers.

Litt. K.

K r i e g s z u c h t.

138) Die Kriegszucht der Bernerischen Truppen, wenn sie bey einer Gemein-Bundsgenössischen Armee oder

unter dem Central-Commando stehen, soll nach den Vorschriften gehandhabet werden, welche die Tagsatzung darü-ber festsetzen wird. Für den besondern Dienst im Canton hingegen, wird der Kleine Rath die nöthigen Vorschriften für die Mannschaft und Kriegs-Bergehen entwerfen und dem Grossen Rathen zur Genehmigung vorlegen.

Die Ueberzeugung des unausbleiblichen Nachtheils, wenn die Truppen nicht stets nach den gleichen Gesetzen gerichtet werden, hat Uns bewogen, auch in diesem Stücke den Gemein-Eidgenössischen Verordnungen beizupflichten, und den noch abzufassenden Militair-Codex zu erwarten, um ihn nebst allfällig gutfindenden Zusätzen oder Abände-rungen der Sanction des Grossen Rathes vorzulegen.

139) Die Einführung und Handhabung der gehörigen Subordination und Disciplin, wozu die augenblickliche Bestrafung wesentlich beträgt, muß vorzüglich den Chefs de Corps obliegen, welche jedoch für die Offiziers auf eine Competenz von 14 tägiger und für die Gemeinen von 20 tägiger, mehr oder minder verschärfter Gefangenschaft ein-geschränkt werden.

140) Treten Fälle ein, welche eine strengere Bestraf-fung nöthig machen, so wird der Chef de Corps die Sache vor das Bataillons-Kriegs-Gericht bringen, welches darü-ber abzusprechen hat.

141) Ein Bataillons-Kriegs-Gericht soll demnach bestehen, aus:

Dem Oberst-Lieutenant, als Präsident.

2 Hauptleuten.

1 Ober-Lieutenant.

1 Unter-Lieutenant.

1 Unter-Offizier.

1 Gemeiner.

Dem Quartiermeister, als Auditor.

Die Hauptleute werden nach der Anciennetät dazu genommen. — Der Oberst-Lieutenant, vereint mit ihnen ernennt die 2 Subalterns, den Unter-Offizier und den Gemeinen.

Nota. Beym Artillerie-Regiment präsidirt der Oberst.

142) Criminal-Fälle werden dem Staats-Rath einberichtet, der entscheidet, vor welches Tribunal sie gehören.

Litt. L.

Fahnen und Standarten.

143) Die Fahnen sind durch ein weisses Kreuz in vier geslammte roth und schwarze Felder getheilt; auf dem Kreuz steht das Numero des Bataillons.

144) Jedes Bataillon hat nur eine Fahne, welche, wenn das Bataillon im Dienst ist, bey dem Oberst-Lieutenant, sonst aber im Zeughaus verwahrt wird.

145) Die zwey Dragoner-Compagnien haben eine Standarte, welche, wenn die Escadron im Dienst ist, bey dem Escadrons-Chef, sonst aber ebenfalls im Zeughaus verwahrt wird.

T i t e l V.

R e s e r v e.

146) Die Reserve ist in zwey Classen eingetheilt.

Die 1ste Classe enthält diejenige Mannschaft bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters, welche die gesetzliche Zeit in den Auszügern gedienet hat.

Die 2te Classe hingegen enthält alle auf den Mannschafts-Listen eingetragene waffenfähige Mannschaft, vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen 50sten Jahr Alters, die nicht unter den Auszügern sich befindet, oder darunter die gesetzliche Zeit gedienet hat.

147) Neben die bewaffnete Reserve wird jährlich einmal Musterung gehalten.

148) Der Kriegs-Math bestimmt sowohl die Sammeltage, als auch die Musterungs-Tage.

T i t e l VI.

T r u p p e n - B e s a m m l u n g.

149) Die gewöhnliche Art die Mannschaft aufzubieten, geschiehet durch Verlesung von Kanzeln, zu welchem Ende die Befehle von dem Kriegs-Math an die Herren Oberamtmänner aberlassen werden, welche dieselben durch ihre Gerichtstatthalter, oder direkt den Herren Pfarrern zukommen lassen.

150) Da aber diese Art die Truppen zusammen zu ziehen, eine geraume Zeit erfordert, und der Fall eintre-

ten könnte, daß irgend ein Corps in Eil aufzubieten und mobil zu machen wäre, so sollen alsdann die Gerichtsstatthalter die erhaltenen Befehle, den Vorgesetzten der verschiedenen Gemeinden des Stammquartiers zukommen lassen, welche dann die Auszüger so es betrifft, durch die Führer, die jederzeit mit den Wohnorten derselben genau bekannt seyn müssen, aufzubieten haben. Die Mannschaft versammelt sich auf den bezeichneten Sammelpläzen, und marschirt von da unter Commando des ältesten Offiziers oder Unter-Offiziers, wohin sie beordert wird.

151) Wenn bey irgend einem Aufgebot sich ein Auszüger mutwilliger Weise dem Dienst entziehet und auf den Ruf seiner Vorgesetzten oder Ediktal-Citation nicht erscheint, so soll derselbe durch ein Kriegs-Gericht beurtheilt werden.

Titel VII.

M u s t e r u n g e n.

152) Es sollen alle Jahre drey Arten von Musterungen abgehalten werden, als:

1. Formusterungen.

2. Hauptmusterungen in Exerzier-Lägern, in Cantonementern oder auf Musterpläzen.

3. Schießmusterungen.

153) 1. Formusterungen werden Compagnienweis gehalten, die Plotons-Schule zu durchgehen.

154) 2. Die Hauptmusterungen werden alle Jahre in den Monaten April oder May, nach einem vom Kriegs-

Rath durch den Staats-Rath dem Kleinen Rath einzu-gebenden Vorichlag gehalten.

Der Zweck derselben ist, die Bataillons zu besammeln, die es sonst niemals als etwa bey einem Zuge seyn konnten, sie in den Manövers, im kleinen Kriege und im Felddienst zu instruiren, und die Offiziers in den Stand zu setzen, die ihnen nothwendigen Kenntnisse durch praktische Uebungen zu erlangen.

Von dem Kleinen Rath wird alljährlich bestimmt, ob die Bataillons einzeln oder mehrere zugleich zusammengezogen, und ob die Truppen in Lägern oder Cantonierungen vereinigt werden.

Für die Musterungen einzelner Bataillons werden jeweilen die schicklichsten und denselben nächstgelegenen Sammelsplätze gewählt.

Zu den Hauptmusterungen sollen vorzüglich die Infanterie-Bataillons und das Scharfschützen-Corps zusammengezogen werden. Ob ein Theil der Artillerie und die Dragoner denselben beizuwohnen haben, wird jedesmal ausgemacht werden.

Wenn die Truppen Bataillonsweise gemustert werden, so wird ihnen der Hin- und Her-Marsch bezahlt, für den Musterungs-Tag aber beziehen sie keinen Sold. Stehen sie im Lager, so werden ihnen die Rationen in natura geliefert. Neben ihre Verpflegung in Cantonierungs-Quartieren wird in jedem Jahr auf den Vortrag des Kriegs-Rath's das Gutfindende von dem Kleinen Rath bestimmt.

155) Sämtliche Kosten der Musterungen werden aus der Militair-Cassa bestritten.

156) 3. Die Schießmusterungen sind ausschließlich zur Übung des Scharfschützen-Corps bestimmt, demnach wird für jede Scharfschützen-Compagnie jährlich ein Schießtag nach einem von dem Kriegs-Rath dem Staats-Rath einzugebenden Vorschlag gehalten werden.

Titel VIII.

Instruktions-Schule.

157) Die sämtlichen Auszüger sollen theilweise auf eine bestimmte Zeit in die Instruktions-Schule gezogen werden, um den nöthigen Unterricht in den Waffenübungen und dem Garnisons-Dienst zu erhalten.

Auch die sämtlichen Offiziers sollen zusammenberufen werden, und zwar alle Jahr je vor den Frühlings-Musterungen, um während einiger Tage die Plotons- und Bataillons-Schule zu durchgehen. Sie erhalten dannzumal die ganze Besoldung.

158) Der Kriegs-Rath wird bestimmen, welche Art von Truppen und welche Compagnien nebst den Rekruten dem Kehr nach in die Instruktions-Schule gezogen werden sollen, und die Dauer ihrer jeweiligen Garnisonszeit festsetzen; während der Instruktions- und Garnisonszeit erhalten sie Sold, Rationen und Fourage auf dem Bernerischen Fusse, (siehe Tab. Nro. III. IV. und VI.) auch freyes Quartier in den Casernen, und Stallung für ihre Pferde.

Garnisons-Dienst thut die Cavallerie keinen, als die Quartier- und Stall-Wache.

159) Die Tambours der Infanterie und der Artillerie, und die Waldhornisten der Scharfschützen, sollen ebenfalls alle Jahre auf einige Zeit in die Instruktions-Schule, doch aber nicht alle auf einmal, gezogen werden, und jeder in seinem Fache, die Tambours durch den Tambour-Major der Garnison, die Waldhornisten durch dazu bestellte Musikanten geübt werden. Während dieser Zeit beziehen sie Sold und Nationen, auch freyes Quartier in den Casernen.

160) Die Instruktions-Kosten sämtlicher Truppen werden aus der Militair-Cassa bestritten.

Titel IX.

Fuhrwesen.

Das Militair-Fuhrwesen ist in zwei Classen eingeteilt.

Fuhrwesen erster Classe.

Das Fuhrwesen erster Classe ist bestimmt, das Geschütz der Artillerie-Divisionen und dessen Munitionswägen, die Divisionswagen, die Feldschmidte, und die Infanterie-Munitionswagen die jedem Bataillon folgen, zu bedienen.

161) Die Fuhrleute der ersten Classe werden Train-Soldaten genannt, sind militairisch organisiert, bewaffnet und bekleidet. (Siehe §§. 72. und 75.)

162) Die benöthigten Pferde der ersten Classe sollen für jeden Feldzug auf Rechnung des Cantons, nach ver-

im Eidgenössischen Militair-Reglement enthaltenen Vor-
schrift über das Alter, Höhe, und Mängel derselben an-
gekauft werden.

163) Nach beendigtem Feldzug werden die Pferde
dann wieder verkauft, und der dabei herauskommende Ge-
winn oder Verlust auf alle Aemter des Cantons nach dem
im Fuhr-Reglement vom 7ten Oktober 1807 angenomme-
nen Verhältniß vertheilt.

164) Der Kriegs-Rath wird den Ankauf und Ver-
kauf der Pferde durch sachverständige Männer besorgen
lassen, und das Kriegs-Commissariat genaue Rechnung
darüber führen.

Fuhrwesen zweyter Classe.

Das Fuhrwesen zweyter Classe oder Park-Fuhrwesen
ist zu Schanzen-Führungen, zum Transport aller Mun-
itions-Vorräthe, Militair-Effekten, Bagagen &c. &c. be-
stimmt.

165) Das Fuhrwesen der zweyten Classe wird nicht
militairisch organisiert, sondern durch Requisition erhoben.

166) Der Staats-Rath delegirt demnach dem Kriegs-
Commissariat wenn es in Funktion tritt das Recht, in
ordentlichen und außerordentlichen Fällen, die zum Dienst
des Staates erforderlichen Fuhrwerke nach Bewandtniß
der Umstände, und aller Orten, wo solche nöthig seyn
werden, in Requisition zu setzen.

167) Wenn irgend ein mehr oder minder beträcht-
liches Truppen-Corps aufgestellt, und solches als im Feld
stehend erklärt wird, so soll der Commandant desselben be-

fugt seyn, das Requisitions- Recht, auf gleichem Fusse wie das Kriegs- Commissariat, auszuüben.

168) Im Fall eine Kirchgemeinde die von ihr geforderten Führungen nicht auf die gesetzte Zeit leisten würde, so können dieselben sogleich auf Kosten dieser Gemeinde veranstaltet werden.

169) Für alle geleisteten Führungen wird eine den Umständen und der Beschwerlichkeit des Dienstes angemessene Vergütung bestimmt und entrichtet werden.

T i t e l X.

M i l i t a i r - C a s s a.

170) Da die ehemaligen Reisegelder den Gemeinden auf immer und unwiederruflich überlassen bleiben, so soll dagegen die Militair- Cassa fernerhin fortbestehen. Aus dieser werden die Auszüger gekleidet, bewaffnet, die Central- Militair- Behörden, Tambouren &c. bezahlt, und überhaupt die Urfosten der Organisation und Instruktion der Miliz bestritten.

171) Zu diese Cassa fallen:

1. Alle Militair- Bussen.
2. Das Auszügergeld zu vier Franken von Seite der Gemeinden, und vier Franken von Seite des Staats für jeden Auszüger, mit Ausnahme der Dragoner, für welche keines bezahlt wird.
3. Die erforderlichen Beiträge aller Gemeinden zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner- Corps.

Das

Das Auszügergeld und der Betrag der Kosten zu Errichtung und Unterhaltung des Dragoner-Corps, soll jährlich von allen Gemeinden, vom Jahr 1813 bis und mit 1821 nach dem durch das Gesetz über die Führungen bestimmten Verhältnisse bezogen werden.

172) Die General-Rechnung über die Militair-Cassa, soll vom Staats-Rath dem Kleinen Rath, und von diesem dem Grossen Rath alljährlich zur Passation vorgelegt werden.

Titel XI.

Invaliden.

173) Durch den §. 1. des Grossen Raths-Defrets vom 14ten Dezember 1804 giebt die Regierung aus landesväterlichen Gesinnungen Thren Willen dahin zu erkennen: daß von Thr aus für die Unterstützung aller derjenigen Einwohner des Cantons gesorgt werde, welche unter den Fahnen desselben zu Gemein-Eidgenössischen Feldzügen oder andern Bestimmungen ausrücken, und dabei in Vertheidigung des Vaterlandes und ihrer rechtmäßigen Obrigkeit verstümmelt, verdienstlos, und hülfsbedürftig werden, so wie auch für die hülfslosen Aeltern, Wittwen und Waisen derjenigen, die den ehrenvollen Tod fürs Vaterland gestorben sind.

174) Durch den §. 2. des nemlichen Defrets wird dem Kleinen Rath aufgetragen, zu Erfüllung dieser Absicht die den Staats-Einkünften, den Umständen und der Lage

) : (

der Personen angemessene Anordnungen zu treffen, und dem Grossen Rath seiner Zeit anzuzeigen, dabei dann auf diejenigen, welche auch im Vergangenen ihr Blut für das Vaterland vergossen haben, und in obgedachten Fällen sich befinden, nach den Umständen Rücksicht zu nehmen.
